Das Bienenrecht

des

Bürgerlichen Gesetzbuches

(§§ 961—964 B.G.B.)

nebst einem Anhang.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Kuno Janus,
Referendar a. D. in Eutin.

Leipzig
Druck von Walter Wigand
1906.

Meiner Mutter

zugeeignet.

Litteraturverzeichnis.

1. Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten von 1794.
2. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich von 1811.
3. Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 5, 17, 63, 69, 74.
4. Archiv für praktische Rechtswissenschaft. III, 2, Nr. 3.
5. Bälz, „Das Recht an Bienen". Stuttgart 1891.
6. Bayerischer Entwurf eines Civilgesetzbuches von 1865.
7. Beck, „Das Bienenrecht in Österreich". Wien 1883.
8. Bechmann, „Eigentumserwerb d. Accession".
9. Bechmann, „Das römische Dotalrecht". (1863.)
10. Bernhöft, „Das bürgerliche Recht".
11. v. Berg, „Handbuch des deutschen Polizeirechts". Th. 3. (1800.)
12. Becker, „System des Pandektenrechts". Bd. I. (1886.)
13. Biener, Gottl., „Disputatio juris Romani et Germanici de apibus". Lips. 1773, 4.
14. Biermann, „Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches".
15. Bienenwirtschaftliches Centralblatt. Organ der bienenwirtschaftlichen Vereine Deutschlands. Druck und Expedition der Göhmannschen Buchdruckerei in Hannover.
16. Birkmeyer, „Über das Vermögen". (1879.)
17. Bremer, „Kritische Vierteljahrsschriften". X.
18. Brinz, „Lehrbuch der Pandekten". 1. Abt. (1857.)
19. Busch, „Handbuch des heutigen in Deutschland geltenden Bienenrechts". Arnstadt 1830.

20. Bülow u. Hagemann, „Praktische Erörterungen“. (1718.) II—VII.
21. v. Buchka, „Bürgerliches Gesetzbuch und gemeines Recht“. 3. Aufl. Berlin 1899.
22. Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863.
23. Corpus juris civilis. Edit. Krueger u. Mommsen.
24. Cosack, „Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts“. Jena 1897.
25. Cramer, Otto, „Das Eigentum an Herden“. Berl. Inaug.-Diss. 1890.
26. Dernburg, „Pandekten“. 5. Aufl. Berlin 1896.
27. Dernburg, „Das bürgerliche Recht“. 1. u. 2. Aufl. Halle 1899.
28. Deutsche Juristen-Zeitung. (Berlin.) 8. Jahrg., Nr. 15.
29. Dietherr und Graf, „Deutsche Rechtssprichwörter“. Nördlingen 1864.
30. Döpfner, „Das Wesen der universitas facti und juris, ihre Bedeutung im praktischen Recht“. Erl. Diss. 1898.
31. Drucksachen des preuss. Hauses der Abgeordneten (Nr. 107), 17. Legislaturperiode, I. Session 1889, nebst zugehöriger Begründung.
32. Eingabe des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz an den Landwirtschaftsminister um Aufhebung einer Polizei-Verordnung betr. Aufstellung von Wanderbienen. Mayen, 24. II. 1901.
33. Elvers im Archiv für praktische Rechtswissenschaft. III, 2, Nr. 3.
34. Endemann, „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts“. 6. Auflage. Berlin 1899/1900.
35. Engelmann, „Das bürgerliche Recht Deutschlands“. 2. Aufl. Berlin 1900.
36. Entscheidungen des Reichs-Gerichts in Civilsachen.
37. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bienenzucht; unter d. C. XII, 1882 dem Reichskanzler eingereicht, von dem ständigen Präsidenten des Wandervereins W. Vogel zu Lehmannshöfel.
38. Entwurf eines Gesetzes betr. das Recht zum Bienenhalten, von den Reichstagsabgeordneten Dr. Porsch und Edler dem Reichstage II. Session 1882 vorgelegt.
39. Exner, „Die Lehre vom Rechtserwerb d. Tradition“. (1867.)
40. Festschrift des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz (Bonn 1899).

41. Fischer u. Henle, „Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches". 4. Aufl. München 1900.
42. Gedruckte Verhandlungen des Königl. Preussischen Oekonomie-Kollegiums vom 13.—15. Januar 1881 — im Landwirtschaftlichen Jahrbuch 18, B. Erg.-Bd. II. 1890.
43. Girtanner, „Die Rechtsstellung der Sache und der Eigentumsbegriff mit besonderer Rücksicht auf Sachgesamtheiten" in Jherings Jahrbüchern, Bd. 3. (1859.)
44. Glück, „Erläuterungen zu den Pandekten". Serie der Bücher 41 und 42. Teil I. (1887.)
45. Göppert, „Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen". Halle 1871.
46. Grimm, „Deutsche Rechtsaltertümer". (2. Ausg.) Göttingen 1854.
47. Grünhuts Zeitschrift. Bd. 8, 12.
48. Hagemann, „Handbuch des Landwirtschaftsrechts". (1807.)
49. Hasse, „Über die universitas juris und rerum, und über Universal- und Singular-Succession" im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. V. (1822.)
50. Heumann, „Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts". 6. Aufl. Jena 1884.
51. Heydt, „Die civilgesetzlichen Bestimmungen über die Bienen" in der Rheinischen Bienenzeitung, Jahrg. 1898, Nr. 1 u. 2.
52. Hölder, „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch". (1900.)
53. Homeyer, „Haus- und Hofmarken". (1870.)
54. Jahrbücher des Kamm.-Ger. Bd. 14.
55. Jhering, „Geist des römischen Rechts".
56. Jherings Jahrbücher. Bd. 3, 24.
57. Jütske Low-Bock von 1280 (ed. Petersen 1850).
58. Kasten, „Geschichte der Bienenzucht in Pommern". Hannover 1878.
59. Kniep, „Der Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenübergestellt dem römischen und gemeinen Rechte". Jena 1900.
60. Kolligs, „Das Bienenrecht nach den §§ 906—909 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich". Im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 74. (1889.)
61. Kuhlenbeck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

62. Kuhlenbeck, „Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch". Berlin 1899.
63. Kurhessische Forststrafordnung von 1822.
64. Landwirtschaftsrecht, Belgisches. (Code rural v. 7./10. 1886.)
65. Lehmann, H. O., Sachenrecht. (1898.)
66. Letocha, im bienenwirtschaftlichen Centralblatt. Jahrg. 1890. Nr. 11 und 12.
67. Leyser, „Medit. ad Pand.".
68. Matthiass, „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts". 3. Auflage. Berlin 1900.
69. Meischeider, „Besitz und Besitzschutz". Im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 63, 69.
70. Menzel, „Bienenwirtschaft und Bienenrecht des Mittelalters". Nördlingen 1865.
71. Mugdan, „Die gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch". Berlin.
72. Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches.
73. Mühlenbruch, „Über die sog. juris und facti universitates", im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 17. (1824.)
74. Mülleri, Peter, „Dissert. de jure apum". Jen. 1685, 4.
75. Neumann, „Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches". 2. Aufl. 1900.
76. Paulsen, „Lehrbuch des Privat-Rechts in den Herzogtümern Schleswig und Holstein". (1834.)
77. Planck, „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch". (1. u. 2. Aufl.)
78. Polnisches Rechtsdenkmal, im Elbinger Gymnasial-Programm von 1869.
79. Pritzl, „Das Recht an Bienen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch". In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung. Jahrg. 66, Nr. 26.
80. Protokolle des deutschen Reichstages in der II. Session der 5. Legislaturperiode. (1883.)
81. Protokolle des preussischen Hauses der Abgeordneten. April und Mai 1889.
82. Reichsgewerbeordnung.
83. Rheinische Bienenzeitung. (Bonn.)

84. Roth, Joh. Theod., „Abhandlung vom Bienenrecht“. Weissenburg 1798.
85. Runde, „Grundzüge des deutschen Privatrechts“. (1817.)
86. Sächsisches oder Magdeburgisches Weichbild. (Edit. Thüngen.)
87. Salanders, „Bienen-, Tauben-, Immen-Recht“. Erf. 1723, 8.
88. Savigny, „Obligationen-Recht“. I.
89. Schafgans, „Die Bienenzüchter unter dem B.G.B. für das Deutsche Reich“. In der Rheinischen Bienenzeitung. Jahrg. 1900. Nr. 1.
90. Schey, „Über Rechtsverwandlungen“, in Grünhuts Zeitschrift Bd. 8.
91. Schröter, Joh. Christian Conr., „Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat-, Kirchen- und peinlichen Rechts“. Bd. I. Halle 1785.
92. Schwabenspiegel. (Ed. Wackernagel.)
93. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Jahrg. 66. Nr. 26,
94. Seufferts Archiv. Bd. 33, 40, 47.
95. Steinlechner, „Jur. commun.“ I.
96. Stobbe, „Handbuch des deutschen Privatrechts“. (3. Auflage.) II, 1 u. 2. (1896 u. 1897.)
97. Straf-Gesetz-Buch für das Deutsche Reich.
98. Strauss, „Gesetzlicher Schutz für und gegen Bienen“ in der deutschen Juristen-Zeitung. Jahrg. 8, Nr. 15.
99. Sturm, „Beiträge zum römischen Recht“. Naumburg a/S. 1891.
100. Till, „Zur Lehre der Gesamtsache“, in Grünhuts Zeitschrift Bd. 12.
101. Unger, „System“. I.
102. Wächter, „Erörterungen“. 1. Heft. (1845.)
103. Wächter, „Württemberg. Privatrecht“.
104. Walter, Ferd., „Corpus juris germanici antiqui“. Berlin 1824.
105. Wendt, „Besitz und Besitzschutz“. Im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 74.
106. Weyl, „Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch für Praktiker“. München 1898.

107. Windscheid, „Lehrbuch des Pandektenrechts“. 2., 5. u. 7. Aufl.
108. Zitelmann, „Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches“.
109. Zulkowsky, „Entwurf eines Landes-Bienenzucht-Gesetzes für das Königreich Böhmen“. Prag 1888.
110. Züricher Gesetzbuch. (Neuredaktion von 1881.)
111. Zusammenstellung der gutachtlichen Äusserungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, gefertigt im Reichs-Justizamt. (1891.)

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Begrenzung des Themas und Allgemeines . . . 13

Historischer Rückblick.

§ 2. Das römische Recht 17
§ 3. Der Rechtszustand in Deutschland bis zum 1. Januar 1900 . 21

Das heutige Recht.

§ 4. Spezielle Vorgeschichte der §§ 961—964 B.G.B. bis zu ihrer Aufnahme in die Entwürfe zum B.G.B. 31
§ 5. Bienen und Bienenschwärme als Rechtsobjekte 36
§ 6. Verlust des Eigentums am Bienenschwarm und Eigentumserwerb am herrenlosen Schwarm (§ 961 und § 958 B.G.B.) 48
§ 7. Rechte zur Wahrung des Eigentums am Bienenschwarm (§ 962 B.G.B.) 61
§ 8. Eigentumserwerb und -verlust durch Vermengung ausgezogener Bienenschwärme mehrerer Eigentümer
1) infolge Vereinigung ausgezogener Schwärme verschiedener Eigentümer (§ 963 B.G.B.) 74
2) infolge Einzugs eines Bienenschwarms in eine fremde besetzte Bienenwohnung (§ 964 B.G.B.) 82

Anhang.

§ 9. Nachbarrecht und Bienen 85
§ 10. Haftung des Bienenhalters; strafbare Handlungen in Bezug auf Bienen 91
Schlusswort 96

§ 1.

Begrenzung des Themas und Allgemeines.

„Bienenrecht“ [1]) im privatrechtlichen Sinne ist der Inbegriff derjenigen privatrechtlichen Normen, welche den Rechtsverhältnissen an Bienen eigentümlich sind.

Es ist also nicht gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Recht an Bienen“ oder „Recht der Bienen“. Zu diesem würde nicht nur dasjenige Privatrecht zu rechnen sein, welches zwar auch auf Bienen anwendbar ist, aber keine Eigentümlichkeit, keine Besonderheit der rechtlichen Behandlung der Bienen bildet, vielmehr ebenfalls für andere Tiere und Sachen gilt, sondern es hätte sich auch mit dem öffentlichen, dem Straf- und Polizeirechte zu befassen.

In vorliegender Abhandlung soll daher nicht unternommen werden, alle auf die Bienen anwendbaren

---

1) Die Bezeichnung „Bienenrecht“ ist nicht feststehend und nach Bälz „Das Recht an Bienen“ (Stuttgart 1891, zugleich als Tübinger Inaugural-Dissertation) S. 1 nicht glücklich gewählt. Daselbst siehe Literaturübersicht. Ergänzend seien hier die folgenden Schriften genannt:

Beck, „Das Bienenrecht in Österreich“ (Wien 1883).

Zulkowsky, „Entwurf eines Landesbienenzuchtgesetzes für das Königreich Böhmen usw.“ (Prag 1888).

Sturm, „Das Bienenrecht“ in „Beiträge zum Römischen Recht“ (Naumburg a. S. 1891).

Pritzl, „Das Recht an Bienen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch“ in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Jahrg. 66 Nr. 26 v. 23. Nov. 1901.

Rechtssätze zu erläutern; es soll vielmehr nur eine Darstellung der infolge der rastlosen Bemühungen der vereinigten Bieneninteressenten erreichten, ausschliesslich auf Bienen bezüglichen Bestimmungen des Reichscivilrechtsbuches gegeben werden. Wenn trotzdem einige auch für die Bienenwirtschaft in Betracht kommende Bestimmungen des Nachbarrechts, des Strafrechtes und der Schadensersatzpflicht des Tierhalters angefügt sind, so geschah es zur Abrundung des Gesamtbildes.

Der Umstand, dass die Bienen, diese an und für sich unscheinbaren Insekten, die Juristen alter und neuer Zeit so ungemein häufig beschäftigt und in Aufregung erhalten haben, erklärt sich einerseits aus dem hohen Wert, den diese Tiere in wirtschaftlicher, besonders landwirtschaftlicher Beziehung[2]) für den Menschen schon seit alters her gehabt haben, andererseits besonders daraus, dass selbst die Naturwissenschaft unserer Tage noch nicht hinreichend über die mannigfaltige, die grösste Bewunderung erweckende Lebensweise der Bienen orientiert ist. So haben sich denn die Juristen auch mit der Untersuchung der Bienennatur abgemüht und versucht, durch die Lösung dieser Kardinalfrage zu einer befriedigenden Anwen-

2) Der Wert der Bienenzucht ist auch heute ein ganz eminenter. Das jährliche Erträgnis derselben im ganzen Deutschen Reiche überstieg, wie im Jahre 1889 festgestellt worden ist, bereits den Wert von 30 Millionen Mark (davon in Preussen 17 Millionen, während das Jagderträgnis nur auf 12 Millionen Mark berechnet wurde). Überdies wird noch für über 6 Millionen Mark Honig aus dem Ausland jährlich eingeführt (Pritzl in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, Jahrg. 66 Nr. 26). Dabei ist noch, wie Bälz a. a. O. S. 3 (u. a.) mit Recht hervorhebt, unberücksichtigt geblieben der nicht zu unterschätzende Nutzen, den die Bienen durch die Blütenstaubübertragung für die Befruchtung aller Pflanzen bringen.

dung bestehender Rechtsnormen zu gelangen. Dass ihnen dies nicht gelang, ist erklärlich, da es an sich durchaus nicht unzweifelhaft ist, ob die Bienen juristisch zu den „wilden“ Tieren [3]) oder zu den „zahmen“ — den Haustieren [4]) — zu rechnen [5]) sind. Vielmehr stehen die Bienen — im Vergleich zu anderen Tieren — zu dem Menschen in einem ganz besonderen, einzig dastehenden Verhältnis. Es ist daher auch berechtigt, dass für die Bienen besondere Rechtssätze aufgestellt sind.

Eine Rolle, welche der der Bienen am nächsten kommt, haben im Rechtsleben besonders die Tauben gespielt, doch hat ihre Lebensweise den Naturforschern sowie den Juristen keine so grossen Schwierigkeiten bereitet als diejenige der Bienen.

Die Reichsgesetzgebung hat demzufolge auch der einheitlichen Regelung ihrer Rechtsverhältnisse keine Bedeutung beigelegt, vielmehr die Regelung des Rechtes zur Aneignung der einem anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben den Landesgesetzen überlassen [6]).

---

3) So ausser im Römischen Recht in der überwiegenden Mehrzahl der Deutschen Rechte. Der Standpunkt der letzteren lässt sich ausdrücken durch den sprichwörtlich gewordenen Satz des „Magdeburger oder Sächsischen Weichbildes“ Art. 109 a. E.: „Die Biene ist ein wilder Wurm“.

4) So wenigstens die Hausbienen, im „Polnischen Rechtsdenkmal“ (i. Elbinger Gymnasial-Programm 1869) Kap. 10, wenn auch nicht ohne Zweifel. Ferner im Preussischen Landrecht § 121; im Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch § 384; im Belgischen Landwirtschaftsrecht (code rural v. 7. Okt. 1886) Art. 88, 90. (Bälz a. a. O. S. 50/57; S. 92/93.)

5) Zu unterscheiden sind im Rechte:

1. „wilde Tiere“, und unter diesen:
   a) „gefangene wilde Tiere“
   b) „gezähmte wilde Tiere“
2. „Haustiere“ oder „zahme Tiere“.

6) E.G. z. B.G.B. Art. 130.

Die heutigen Juristen sind einer Untersuchung über die Natur der Bienen enthoben. Zweckmässig überlassen sie die Lösung dieser Frage der Naturwissenschaft, der sie in erster Linie angehört[6a]). Erst wenn diese zu einem bestimmten Resultat gekommen ist, und dieses mit der rechtlichen Behandlung der Bienen nicht in Einklang zu bringen sein sollte, oder wenn sich die Bestimmungen des B.G.B. wirtschaftlich oder rechtlich als unhaltbar erweisen sollten, könnte auch die Natur der Bienen für die Rechtswissenschaft wieder in Betracht kommen, denn für uns sind die Bienen als „wilde", und zwar wie die Ausführungen in Übereinstimmung mit den Motiven (Bd. III S. 373) zeigen werden, als „zähmbare Tiere" anzusehen.

Bevor wir uns jedoch der Betrachtung des heutigen Bienenrechts widmen, wollen wir wenigstens einen kurzen Rückblick[7]) tun auf die überaus interessante und an Gedanken, die auch für uns noch von Wert sind, reiche Geschichte des Bienenrechts. Ist es doch für das Verständnis einer jeden Rechtsinstitution von Vorteil, sich ihren Werdegang, soweit derselbe überhaupt verfolgbar ist, zu vergegenwärtigen[8]).

6a) Vergl. Pritzl a. a. O. S. 460.

7) Von einer eingehenden Darstellung glaubte Verfasser absehen zu müssen, zumal die Geschichte des Bienenrechts des öfteren, zuletzt von Bälz (1891) ausführlich behandelt worden ist.

8) Beck, a. a. O. S. 3.

Historischer Rückblick.

§ 2.
Das römische Recht.

Das römische Recht rechnete, wie aus l. 5 § 2 ff. D. de adquir. rer. dom. 41, 1 [1]) und der fast gleichlautenden Institutionenstelle [2]) folgt, die Bienen im allgemeinen zu den ihrer Natur nach „wilden Tieren", berücksichtigte jedoch bei Aufstellung von Rechtsnormen über dieselben ihre Gewohnheit, ab- und zuzufliegen [3]) und

1) l. 5 § 2 D. de adquir. rer. dom. 41, 1: „Apium quoque natura fera est: itaque quae in arbore nostra consederint, antequam a nobis alveo concludantur, non magis nostrae esse intelleguntur quam volucres, quae in nostra arbore nidum fecerint. ideo si alius eas incluserit, earum dominus erit." § 3: „Favos quoque si quos hae fecerint, sine furto quilibet possidere potest: sed ut supra (l. 3 § 1) quoque diximus, qui in alienum fundum ingreditur, potest a domino, si is providerit, iure prohiberi ne ingrederetur." § 4: „Examen, quod ex alveo nostro evolaverit, eo usque nostrum esse intellegitur, donec in conspectu nostro est nec difficilis eius persecutio est: alioquin occupantis fit".

2) § 14 J. de rer. div. II, 1: „Apium quoque natura fera est. itaque quae in arbore tua consederint, antequam a te alveo includantur, non magis tuae esse intelleguntur, quam volucres, quae in tua arbore nidum fecerint: ideoque si alius eas incluserit, is earum dominus erit. favos quoque si quos hae fecerint, quilibet eximere potest. plane integra re si provideris ingredientem in fundum tuum, potes eum jure prohibere ne ingrediatur. examen, quod ex alveo tuo evolaverit, eo usque tuum esse intellegitur, donec in conspectu tuo est nec difficilis eius persecutio est: alioquin occupantis fit".

3) „nam et apes idem faciunt" — nämlich: „ex consuetudine avolare et revolare solent". (l. 5 § 5 D. h. t. 41, 1. — § 15 J. h. t. II, 1) vergl. Beck a. a. O. S. 4.

unterschied zwischen wilden Bienen, d. h. solchen, die sich frei in der Natur ohne menschliche Pflege und Wartung vorfinden, und häuslichen Bienen, d. h. solchen, denen eine derartige Wartung in Bienenstöcken zu teil wurde.

Erstere, und um diese wird es sich im Gegensatz zu den heutigen Verhältnissen hauptsächlich gehandelt haben[4]), wurden, wie sich aus den angeführten Quellenstellen ergibt, von demjenigen zu Eigentum erworben, der sie einfing (res nullius cedit occupanti). Das Gleiche galt auch von dem etwaigen vorhandenen Produkt derselben, den Honigscheiben, welche ebenfalls Eigentum desjenigen wurden, welcher von ihnen Besitz ergriff.

Es bestand also ein freies Okkupationsrecht hinsichtlich der herrenlosen Bienen, welches aber den Quellen zufolge in Rücksicht auf den Inhalt des Eigentumsrechtes eine gewisse Einschränkung erfuhr. Der Grundeigentümer konnte nämlich das Betreten seines Grundstückes jedem Unbefugten verbieten[5]), so dass also für den Grundeigentümer ein vorzugsweises Aneignungsrecht auf die auf seinem Gebiet befindlichen herrenlosen Bienen bestand.

Für die sogenannten „Hausbienen", d. h. also solche, die vielleicht früher wild gewesen waren, dann aber von den Menschen okkupiert, in natürlichen oder künstlichen Behausungen gehalten und ausgenutzt wurden, nahm man, da sie von und nach den ihnen überlassenen Wohnungen ab- und zuflogen, an, dass dieselben im Eigentum des betreffenden Bienenhalters standen und

---

4) Beck a. a. O. S. 5.

5) Roth, „Abhandlung vom Bienenrecht" (Weissenburg 1798) S. 34/35: „Wer sich nicht abweisen lassen will, konnte mit einer Injurienklage verfolgt werden". Auch das interdictum uti possidetis, sowie Selbstverteidigung griffen Platz. Vergl. Dernburg, Pandekten I § 125.

so lange in demselben verblieben, als sie nicht die Gewohnheit, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren, abgelegt hatten[6]).

Diese Vorschriften dürften u. E. nur dann Anwendung gefunden haben, wenn einzelne Bienen sich verflogen oder es ihnen sonst unmöglich war, ihren Stock wiederzufinden; denn aus freiem Entschluss wird die Biene in der Regel ihrem Stock nicht untreu. Für Schwärme wären obige Bestimmungen unbrauchbar und für den Schwarmeigentümer zu hart, da es bei einem ausziehenden Schwarm sicher ist, dass er die Gewohnheit zurückzukehren durch den durch den Schwarmvorgang zum Ausdruck gebrachten Entschluss auszuwandern, abgelegt hat. Für diese gelten vielmehr, wie es sich auch aus dem von den Quellen gemachten Unterschied zwischen „apes“ und „examen“ ergeben dürfte, jene weitergehenden Bestimmungen, die dem Bienenhalter eine Erhaltung seines Eigentums ermöglichten. Letzteres sollte sich unter gewissen Voraussetzungen noch eine Zeitlang erhalten: verlor nämlich der Eigentümer des Mutterstockes den Schwarm nicht aus seinem Gesichtskreis und war dessen Verfolgung nicht mit Schwierigkeiten verbunden, so blieb er Eigentümer desselben, anderenfalls wurde der Schwarm herrenlos und unterlag den gleichen Rechtssätzen wie die oben behandelten „wilden“ Bienen[7]).

Wir sehen, das römische Bienenrecht war schon verhältnismässig weit entwickelt. Ob seine Bestim-

---

6) l. 5 § 5 D. de adqu. rer. dom. 41, 1 a. E.: „In his autem animalibus, quae consuetudine abire et redire solent, talis regula comprobata est, ut eo usque nostra esse intellegantur, donec revertendi animum habeant, quod si desierint animum habere, desinant nostra esse et fiant occupantium. intelleguntur autem desisse revertendi animum habere tunc, cum revertendi consuetudinem deseruerint“ vergl. § 15 J. de rer. div. II. 1.

7) Siehe die S. 17 Anm. zitierten Quellenstellen.

mungen zweckmässig waren, darüber lässt sich streiten. Für deren praktischen Wert spricht der Umstand, dass Bienenschwärme in der Regel, wenigstens heutzutage und auch wohl in gleicher Weise schon zur Zeit der Römer, unweit des Mutterstockes sich in traubenförmiger Gestalt durch Anhängen an einen Ast oder dergl. sammeln, dort gewöhnlich mehrere Stunden hängen bleiben bis die Sonnenstrahlen sie treffen[8]), sodass der Bienenhalter bei geringer Achtsamkeit die Schwärme im Auge behalten und ihre Verfolgung ohne Schwierigkeiten bewerkstelligen kann. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Schwarm sich nach dem ersten Anlegen in den meisten Fällen noch auf dem Grund und Boden des Imkers befinden wird, sodass er, wenn er den Schwarm auch nicht vor Augen hat und dessen Verfolgung schwierig ist, kraft seines ihm als Grundeigentümer zustehenden negatorischen Rechtes[9]) eine anderweitige Okkuption des Schwarmes verhindern oder wenigstens erschweren kann. Trotzdem stehen wir nicht an, mit Beck[10]) darin übereinzustimmen, dass diese höchst dehnbaren Bestimmungen über die Fortdauer des Eigentums am ausziehenden Schwarm von recht zweifelhaftem Wert gewesen seien, insofern man berücksichtigt, dass Bienenschwärme, besonders sogen. „Nachschwärme“, einmal im Fluge begriffen, überaus schnell und hoch fliegen, dadurch leicht dem Gesichtskreis des Imkers entkommen und dass eine Verfolgung schon dann als „schwierig“ zu bezeichnen sein dürfte, wenn Verfolger und Verfolgter etwa durch einen Fluss, eine Mauer oder dergl. getrennt wurden. Es erscheint daher wahrscheinlich, dass ein Schwarm, der sich nicht

8) Beck a. a. O. S. 4 ff.

9) Vergl. ausser den obigen Quellenstellen: l. 3 § 1 D. de adqu. rer. dom. 41, 1; l. 16 D. de serv. praed. rustic. 8, 3.

10) a. a. O. S. 6.

auf dem Grund und Boden des Eigentümers des Mutterstockes oder in der Nähe desselben [11]) niederliess, für den römischen Imker meistens von Rechts wegen verloren war.

Wenn derartige, für heutige Verhältnisse unhaltbare Rechtszustände für die Römer ausgereicht haben, so muss man bedenken, dass in der damaligen Zeit jeder Gelegenheit hatte, sich durch die zahlreichen in den ausgedehnten Wäldern lebenden wilden Bienen, an denen ja der erste Okkupant Eigentum erwarb, ohne grosse Mühe Ersatz zu verschaffen und dass deshalb die obigen Bestimmungen für die damalige Bienenzucht nicht von grosser Bedeutung gewesen sein mögen [12]).

§ 3.

Der Rechtszustand in Deutschland bis zum 1. Januar 1900.

Auch in Deutschland hat man sich seit der ältesten Zeit eifrig mit der Bienenzucht beschäftigt. Dies erscheint erklärlich, wenn man bedenkt, dass Honig der einzige Süssstoff war und Wachs sehr viel beim Gottesdienst Verwendung fand. Es ist daher nur eine Folge des wirtschaftlichen Lebens, dass man schon früh um die Aufstellung von Rechtsnormen bemüht war, die diesen Erwerbszweig unterstützten.

Das deutsche Recht hat es aber, wie bei so vielen anderen Materien, nicht zu einem einheitlichen Bienenrecht, wie das römische, gebracht; vielmehr weichen die Rechtsauffassungen der einzelnen Völkerschaften und Stämme erheblich voneinander ab. Hierbei macht sich allerdings zum Teil der Einfluss römisch recht-

---

11) Beck a. a. O. S. 7.
12) Beck a. a. O. S. 7.

licher Anschauungen bemerkbar, zum Teil haben sich völlig selbständige Grundsätze ausgebildet[1]).

In Übereinstimmung mit dem römischen Recht ist auch im deutschen Rechte zu unterscheiden zwischen „wilden" d. h. herrenlosen oder herrenlos gewordenen und solchen Bienen, welche in Stöcken gehalten wurden. Letztere standen auch nach deutschem Rechte, nach welchem sie zur „Fahrhabe" gerechnet wurden, im Privateigentum[1a]).

An ersteren bestand wie im römischen Rechte im allgemeinen ein freies Okkupationsrecht. Dasselbe wurde jedoch nach germanischer Auffassung durch Bezeichnung der Fundstelle mit der Hausmarke[2]) zu einem speziellen Aneignungsrecht.

Nach und nach wurde aber, wie Bälz[3]) des Näheren ausführt, dies freie Zueignungsrecht teils sehr eingeschränkt[4]), teils ganz aufgehoben, wobei zu unterscheiden ist, ob sich die herrenlosen Bienen auf öffentlichem oder privatem Grund und Boden befanden.

Auf ersterem bestand in der Regel ein unbeschränktes Aneignungsrecht; auf letzterem hatte der Finder[5]) entweder vom Grundeigentümer einen Fundlohn[6]) zu beanspruchen, oder es musste umgekehrt der

1) Beck a. a. O. S. 7/8.

1a) Stobbe, „Deutsches Privatrecht" (3. Aufl. 1896) II, 1 S. 590/591.

2) „Wer einen Bienenschwarm in einem fremden Baum findet, möcht er ain kreuz an den paum zu ainem march das er der erst, der denselben funden het, schneiden" (Grimm Waisth. II, S. 642, III, S. 764, Salzb. Taid. S. 72, Z. 72 bei Stobbe a. a. O. S. 590).

Die Bedeutung des Signierens ist bestritten; vergl. u. a. Busch, „Handbuch des Bienenrechts" S. 114 ff.

3) a. a. O. S. 60 ff.

4) Stobbe a. a. O. S. 592.

5) Stobbe a. a. O.: „z. T. treten die Grundsätze vom Finder verlorener Sachen ein".

6) So im „Polnischen Rechtsdenkmal" (im Elbinger Gymnasialprogramm 1869 von Dr. Volkmann veröffentlicht).

Finder den Grundeigentümer für die Fassungserlaubnis entschädigen[7]). Bald trat Teilung[8]) des Schwarmes zwischen dem Finder und dem Grundherrn ein, bald hatte der Finder, und dies war nach den wichtigsten Rechtsquellen[9]) der Fall, gar kein Recht. — Unverkennbar ist, dass das Recht des Grundeigentümers neben dem des Finders eine bedeutende Rolle spielte[10]) und dass die Rechtsentwicklung das Bestreben zeigt, sich zu Gunsten des ersteren zu entscheiden[11]). So sollten z. B. nach dem „Helfanter Weisthum“[12]) die in den Wäldern „unseres ehrw. Herrn“ gefangenen Bienen diesem zugehören.

Eine solche Rechtsgestaltung erklärt sich einesteils aus der hohen Bedeutung, welche die deutsch rechtliche Anschauung von alters her dem Besitze von Grund und Boden einräumt[13]); und andererseits aus dem besonderen Umstand, dass die Bienen im deutschen Rechte zwar nicht, wie es viele[14]) annahmen, zu den jagdbaren Tieren gerechnet[15]), wohl aber ebenso wie

---

7) So im „Westerwolder Landrecht“ von 1470 (Grimm. R.-Alt. S. 597/598).

8) So im „Rechtsbuch Ruprechts von Freysing“ (v. 1328); im „Westgoth. Fornan“ (Grimm R.-Alt. S. 598).

9) So im „Magdeburger Weichbild“; im „Schwabenspiegel“; im „Jütsken Low“; im bajuvarischen Recht.

10) Stobbe a. a. O. S. 592.

11) Beck a. a. O. S. 11.

12) Menzel, „Bienenwirtschaft und Bienenrecht des Mittelalters“ S. 32/33.

13) Beck a. a. O. S. 11.

14) Biener, „Diss. de jure apum“ § XV; Meurer bei Busch a. a. O. S. 60 Anm. u. a. (vergl. Busch a. a. O. S. 63).

15) So fälschlich A. B. Rossmann, „was das Mulifenrecht sei, und woher der Name entspringe?“ (in Siebenkees Jur. Mag. B. I [1782] S. 413 ff.), bei Roth a. a. O. S. VII. — Es wird hier in § 5 behauptet: Bienen gehören unter das Jagdrecht, weil die Biene nach dem Ausspruch des Sachsenspiegels „ein wilder Wurm“ ist.

diese behandelt wurden[16]). Man sah nämlich die jagdbaren Tiere und in gleicher Weise die Bienen, wenigstens die sogen. „Waldbienen", als Früchte, Nutzungen[17]), Zubehörungen, Pertinenzien, appendicia etc. des Grund und Bodens an, auf welchem sie sich befanden, und nahm z. T.[18]) an, zum Eigentumserwerb durch den Grundstückseigentümer sei keine besondere Besitzergreifungshandlung erforderlich, vielmehr könne derselbe die Bienen, die sich auf seinem Gebiet befanden, von jedem Dritten, der sie ohne und wider den Willen des Grundstückseigentümers eingefangen hatte, zurückfordern[19]).

Diesen deutsch rechtlichen Grundsatz[20]): dass die Bienen dem Eigentümer des Gebietes, auf welchem sie sich aufhalten, gehören, hat die Mehrzahl der Rechtslehrer nicht als geltendes Recht anerkannt, sondern angenommen, dass derselbe dem römischen Rechte habe weichen müssen, sodass dem Grundeigentümer nur ein vorzugsweises Aneignungsrecht hinsichtlich der auf seinem Grund und Boden befindlichen herrenlosen Bienen zuerkannt worden ist[21]).

Als gemeines Recht galt demnach in Deutschland das unmodifizierte römische Recht, nach welchem der Grundeigentümer, wie wir oben[22]) ausgeführt haben, jeden, den er sein Gebiet betreten sah, daran hindern

---

16) Busch a. a. O. S. 65, 67 u. die dort citierten.

17) Busch a. a. O. S. 55, 68.

18) Biener a. a. O. § XII, XVI, XVII. — Busch macht einen Unterschied zwischen „Waldbienen" und solchen, die sich an anderen Orten aufhalten, und nimmt es für die ersteren unbedenklich an. Vergl. hierzu Bälz a. a. O. S. 53 ff.

19) Vergl. Bälz a. a. O. S. 54 a. E.

20) Roth a. a. O. S. 55.

21) Busch a. a. O. S. 69/70 und die dort citierten.

22) S. 18.

und dadurch eine anderweitige Inbesitznahme der Bienen verhüten konnte.

Da nun aber nach dem bekannten Satz: „Landrecht bricht gemeines Recht“ das gemeine Recht in Deutschland nur als ein subsidiäres galt, so gingen ihm die partikulär gültigen Gesetze vor, und deren gab es viele, welche bienenrechtliche Bestimmungen enthielten.

Zu den allerorten bestehenden partikularen Rechtsnormen kam noch das seit dem 16. Jahrhundert ausgebildete „Jagdregal“, vermöge dessen in der Regel nur der Landesherr oder derjenige, dem das Jagdregal verliehen war oder der es durch Ersitzung erworben hatte, die Befugnis besass, die Jagd auf fremden Grundstücken auszuüben. Zwar ist dieses Jagdregal gemeinrechtlich niemals auf Bienen ausgedehnt, jedoch in vielen Landesgesetzen für diese anerkannt[23]).

Daraus folgt, dass der Grundeigentümer nur dann ein ausschliessliches Aneignungsrecht auf die auf seinem Gebiet befindlichen Bienen hatte, wenn ihm ein solches auf Grund rechtsgültiger deutscher Rechtsquellen zustand[24]). Im übrigen hatte er nur ein vorzugsweises[25]) Aneignungsrecht. Letzteres jedoch nur wieder dann, wenn ein anderer nicht von einem ihm durch Landes- oder Gewohnheitsrecht oder durch spezielle Verleihung (z. B. das Recht der „Zeidelweide“[26]) vergl. Busch a. a. O. S. 64) zustehendem Aneignungsrecht Gebrauch machte.

23) Bälz a. a. O. S. 64.

24) Vergl. Busch a. a. O. S. 72.

25) Bälz unterscheidet nicht zwischen einem „vorzugsweisen“ und „ausschliesslichen“ Aneignungsrecht, sondern nimmt irrigerweise an, dass im römischen wie im gemeinen Recht ein ausschliessliches Zueignungsrecht des Grundeigentümers auf die auf seinem Grund und Boden befindlichen herrenlosen Bienen die Regel gewesen sei. (Vergl. a. a. O. S. 65.)

26) Unten S. 29.

Geschah die Aneignung ohne ein solches oder da, wo das römische Recht unmittelbar als gemeines galt, gegen das Verbot des Grundeigentümers, so war sie unbefugt, und es entstand die Frage, ob und für wen hierdurch Eigentum erworben wurde.

Die Entscheidung dieser viel erörterten Streitfrage ist in sehr verschiedener Weise erfolgt.

Die herrschende Meinung liess den unberechtigten Aneigner Eigentümer[27]) werden, gab aber dem Grundeigentümer eine Delikts- bezw. Schadensersatzklage[28]).

Die Bestimmungen des deutschen Rechts über die Erhaltung des Eigentums am ausziehenden Bienenschwarm sind ebenfalls überaus mannigfaltig und lassen sich nicht unter eine einheitliche Rechtsregel zusammenfassen, sondern müssen nebeneinander betrachtet werden, soweit sich nicht einige wenige gleiche Gesichtspunkte ergeben.

In allen deutschen Rechten herrschte Übereinstimmung darüber, dass, ebenso wie im römischen Recht, in Stöcken gehaltene Bienen so lange im Besitz und Eigentum standen, als sie bei ihren Besitzern in ihren Wohnungen ein- und ausflogen[29]). Auch darüber bestand keine Uneinigkeit, dass der Eigentümer des Mutterstockes, von dem sich der Schwarm abgetrennt hatte, auch Eigentümer des ausgezogenen Schwarmes blieb[30]), solange sich dieser auf dem Grund und Boden des Mutterstockbesitzers oder auf einem dem letzteren rechtlich zur Benutzung angewiesenen Gebiete befand[31]).

---

27) Nach B.G.B. § 958 ebenso — anders aber für jagdbare Tiere.
28) Vergl. Busch a. a. O. S. 70/71.
29) Busch a. a. O. S. 48/49.
30) Roth a. a. O. S. 40/41.
31) Bälz a. a. O. S. 68.

Begab sich der Schwarm aber auf fremdes Gebiet, so blieb er nach den meisten Rechten ebenso wie im römischen Recht so lange im Eigentum des Mutterstockeigentümers, als dieser den Schwarm sah oder wusste, wo er sich befand und als er ihn verfolgte.

In einigen Rechten jedoch, z. B. im Schwabenspiegel[32]), findet sich eine Fristbestimmung, nach deren Ablauf das Eigentum erlosch, falls der Schwarm nicht schon wieder in Besitz genommen war. Ferner war der Schwarmeigentümer noch durch die Verpflichtung beschränkt, das Einfangen des Schwarms nur mit dem Eigentümer des Grund und Bodens zusammen vorzunehmen und diesem einen gewissen Teil der Bienen zukommen zu lassen.

Andere Rechte enthalten statt dieser Fristsetzung ein in anderer Weise modifiziertes Verfolgungsrecht. So geben westfälische Gesetze[33]) dem Schwarmeigentümer ein Verfolgungsrecht nur so weit, als sein Hammerwurf reicht.

Weder durch Zeit noch Entfernung beschränkt ist das Wiedereinfangungsrecht in der aus dem Anfang des sechsten Jahrhunderts stammenden „lex Bajuvariorum“[34]). Hier (Tit. XXI, § 8) durfte der Eigentümer eines Schwarmes diesen nur mit Bewilligung des Grundeigentümers aufsuchen und dann nur einen Versuch des Einfangens machen; missglückte dieser, so blieb der Schwarm dem Besitzer des Grund und Bodens.

Am ungünstigsten für den Schwarmeigentümer sind die Bestimmungen des „sächsischen oder Magde-

---

32) Nämlich 3 Tage; im sog. „Witzenmühlenrechte“ (Busch a. a. O. S. 85) waren es 24 Stunden, nach deren unbenutztem Ablauf es eines besonderen Nachweises des Eigentums am Schwarm bedurfte.

33) Busch a. a. O. S. 88.

34) ebd. S. 51, ausführlicher S. 81.

burger Weichbild“ [35]). Denn nach diesem verliert selbst der dem Schwarm unmittelbar folgende Mutterstockbesitzer das Eigentum zu Gunsten des Grundstückseigentümers, auf dessen Grund und Boden der Schwarm geflogen ist [36]). In diesem Falle soll nämlich der Grundeigentümer „näher sein“ [37]) den Schwarm zu behalten, denn jener, der ihm nachfolgt; denn die Biene, so wird zur Motivierung hinzugefügt, sei „ein wilder Wurm“.

Ähnliche, für den Mutterstockbesitzer nicht weniger harte Bestimmungen enthält das „Altprager Stadtrecht“ [38]), nach welchem ebenfalls der Schwarmeigentümer sein Eigentum dadurch verlor, dass der Schwarm „in des Nachbars Hof oder Garten fliegt“. Hier soll aber nicht der Grundeigentümer als solcher, sondern der erste Okkupant das Eigentum erwerben.

Besondere Bestimmungen finden sich über die Art der Verfolgung und des Einfangens [39]).

Das Verfolgen musste z. T. unter Klopfen und Läuten, das Einfangen durfte, wie schon oben bei einigen Rechten hervorgehoben, nur mit besonderer Erlaubnis des Grundeigentümers oder nach Hinterlegung eines „Pfennigs“ geschehen. Letzteres offenbar als Sicherheit für etwa beim Einfangen des Schwarms an Bäumen, Sträuchern etc. verursachten Schaden [40]).

Erwähnung verdient noch die dem deutschen Mittelalter eigentümliche Institution des sog. „Zeidelrechts“, welches Menzel [41]) unter Berufung auf „Grimms

35) Art. 119.

36) Vergl. die Theorie über das flüssige Wildeigentum.

37) Die Bedeutung der Worte „näher zu behalten“ ist bestritten. Siehe hierüber Busch a. a. O. S. 124 ff.; Bälz a. a. O. S. 72/73.

38) Bei Beck a. a. O. S. 9.

39) Menzel a. a. O. S. 35 ff.

40) Diese Bestimmung erinnert an die heutige Verpflichtung des Abholungsberechtigten im § 867 B.G.B.

41) a. a. O. S. 19 ff.

Weistümer“ [42]) ausführlich darstellt. Es handelt sich um eine Zunft, deren Mitglieder das ausschliessliche Recht hatten, in bestimmten Gebieten (der sog. „Zeidelweide“) die Bienenzucht zu betreiben und vor allen Dingen allein für berechtigt galten, die in die „Zeidelweide“ gefallenen Schwärme zu okkupieren. Sie hatten einen besonderen Gerichtsstand und wenigstens in bienenrechtlichen Fragen nur vor dem „Zeidelgericht“, welches sich zweimal im Jahre unter Vorsitz des „Zeidelmeisters“ versammelte, Recht zu nehmen und zu geben. Zugleich mag dieses „Zeidelgericht“, zu dessen Besuch jeder „Zeidler“ verpflichtet war, zum Austausch und zur Erweiterung ihrer Kenntnis in der Bienenzucht gedient haben, so dass es zugleich ein nationalökonomisches Interesse verdient.

Mit dem gemeinen Recht kamen auch diese wenig zweckmässigen römisch-rechtlichen Grundsätze zwar allgemein, aber nur subsidär zur Geltung, so dass sie nur da anzuwenden waren, wo keine besonderen Landesgesetze, Landesobservanzen oder Lokalherkommen entgegenstanden [43]).

Da nun derartige Rechte vielfach bestanden, so musste in jedem Falle untersucht werden, ob eine der (älteren) deutschen Partikular-Rechtsquellen in einem Lande gesetzliches Ansehen vor dem römischen Rechte behauptete, oder ob letzteres trotz entgegenstehender partikularen Satzungen durch Gewohnheit oder Gerichtsgebrauch bestätigt worden sei [44]).

Ganz ausgeschlossen war die Anwendung des gemeinen Rechts in den wichtigsten Teilen Deutschlands [44a]), in denen Ende des 18. und Anfang des

42) III S. 609 ff.

43) Bülow u. Hagemann, „Praktische Erörterungen“ Bd. 7 S. 370.

44) Busch a. a. O. S. 89/90.

44a) Dernburg, Pandekten (5. Aufl. 1896) Bd. I § 1.

19. Jahrhunderts umfassende Kodifikationen vorgenommen wurden. So vor allen Dingen in Preussen, welches durch sein „Allgemeines Landrecht“ hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Bienen dadurch in einen prinzipiellen Gegensatz zum gemeinen Recht trat, dass es die Hausbienen zu zahmen Tieren[45]) rechnete und infolgedessen abweichende Rechtssätze aufstellte.

Auch in der späteren gemeinrechtlichen Lehre herrschte nicht immer Einigkeit über die rechtliche Behandlung der Bienen.

Zwar stand die Mehrzahl der Pandektisten auf dem Standpunkt des römischen Rechts; nur Dernburg[46]) erklärt, offenbar im Anschluss an Bälz seinen früheren Standpunkt[47]) verlassend, die Bienen zu Haustieren, wodurch er die Anwendbarkeit der Grundsätze des römischen Rechts verneint.

Dass ein solch zersplitterter Rechtszustand den Wunsch nach einer einheitlichen Regelung des Bienenrechts wachrufen musste, ist erklärlich, und daher ist es im Interesse der Bienenzucht nur mit Freuden zu begrüssen, dass durch das Bürgerliche Gesetzbuch wenigstens in Bezug auf das Eigentum an Bienenschwärmen spezielle, den praktischen Bedürfnissen im grossen und ganzen genügende Bestimmungen zur allgemeinen Geltung gelangt sind.

---

45) I, 9 § 121.

46) Pandekten (5. Aufl.) I, S. 528.

47) Pandekten 4. Auflage.

Das heutige Recht.

§ 4*).

Spezielle Vorgeschichte der §§ 961—964 B.G.B. bis zu ihrer Aufnahme in die Entwürfe zum B.G.B.

Durch die im Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 961—964 enthaltenen Bestimmungen ist das Verlangen der Bieneninteressenten von der Reichsgesetzgebung nur zum Teil erfüllt. Gewünscht war eine viel umfassendere Regelung der Rechtsverhältnisse an Bienen. Dies zeigt ein schon im Jahre 1868 in Erfurt von der Wander-Versammlung deutscher und österreichischer Bienenwirte aufgestellter Entwurf eines Gesetzes, den Schutz der Bienenzucht und die einschlagenden Rechtsverhältnisse betreffend, sowie besonders auch der 16 Paragraphen umfassende Entwurf[1]) des preussischen Landtags- und späteren Reichstagsabgeordneten Amtsgerichtsrat Letocha, betitelt: „Gesetz, betr. das Recht zum Halten der Bienen". Der letztere, im Jahre 1881 erschienene Entwurf, wurde, nachdem schon im Jahre 1882 von dem ständigen Präsidenten des Wanderver-

*) Vergl. hierzu besonders:
Kolligs, im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 74 S. 434.
Schafgans, in der Rheinischen Bienenzeitung Jahrg. 1900 Nr. 1 S. 6.
Letocha, im Bienenwirtschaftlichen Centralblatt Jahrg. 1890 Nr. 11 u. 12.

1) Abgedruckt u. a. im Bienenwirtschaftlichen Centralblatt Jahrg. 1888 Nr. 23, 24, S. 342 ff.

eins der deutschen und österreichischen Bienenwirte, Vogel zu Lehmannshöfel, ein Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Bienenzucht dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck überreicht worden war, dem deutschen Reichstage in der II. Session der 5. Legislaturperiode am 30. April 1883 von dem Reichstagsabgeordneten Dr. Porsch und Edler (Letocha gehörte damals dem Reichstage noch nicht an) zur verfassungsmässigen Zustimmung unterbreitet. Dieser Entwurf, welcher inzwischen von den bedeutendsten Imkern geprüft und für gut erachtet worden war, verfolgte denselben Zweck, wie der oben erwähnte Vogelsche Entwurf: beide wollten für ganz Deutschland durch ein möglichst alle die Bienenhaltung betreffende Verhältnisse regelndes Reichsgesetz den Bienenhaltern einen einheitlichen festen Rechtsboden schaffen und dadurch die derzeitigen unsicheren Rechtszustände namentlich auch in Bezug auf nachbarrechtliche Verhältnisse beseitigen, welche von den Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden, meistens einseitig im Interesse des Publikums zu Ungunsten der Imker häufig willkürlich ohne genügende Sachkenntnis geordnet wurden.

Da jedoch bald nach Eingang des Letochaschen Entwurfes, der durch eine von 15000 deutschen Bienenwirten unterzeichnete Petition unterstützt war, die damalige Session des Reichstages geschlossen wurde, kam es nicht zu einer Beratung. Von einer Wiedereinbringung des Entwurfes wurde abgesehen, weil eine Annahme desselben aussichtslos erschien, einmal wegen der ablehnenden Haltung der süddeutschen Abgeordneten, welche in den polizeilichen Vorschriften des Entwurfs einen Eingriff in die Reservatrechte der Bundesstaaten erblickten, sodann aber auch deshalb, weil die Reichstagsabgeordneten Preussens grösstenteils der Ansicht waren, dass die Frage über das Halten

der Bienen nicht durch die Reichs-, sondern durch die Landes-Gesetzgebung geregelt werden müsse.

Aus diesem Grunde brachte Letocha auf Ansuchen des deutschen bienenwirtschaftlichen Zentralvereins, namens der zu diesem Verein gehörigen etwa 20000 Bienenwirte, seinen Entwurf im preussischen Hause der Abgeordneten unter dem 8. März 1889 ein. Eine Vorberatung, zu welcher der Entwurf in der ersten Lesung in der Plenarsitzung am 3. April 1889 der um 7 Mitglieder zu verstärkenden Agrarkommission überreicht wurde, konnte jedoch wegen plötzlichen Schlusses der Landtags-Session nicht mehr stattfinden.

Unterstützt von vielen Abgeordneten, befürwortet von hohen Verwaltungsbeamten und unter Begutachtung des Landes-Ökonomie-Kollegiums: „dass ein Bedürfnis vorliege, den gegenwärtigen Rechtszustand in Beziehung auf das Halten von Bienen umfassender wie bisher zu regeln", wurde der Entwurf am 28. März 1890 abermals eingebracht und der um 7 Mitglieder verstärkten Agrarkommission überwiesen, welche ihn jedoch in ihrer kommissarischen Beratung am 3. Mai 1890 mit erdrückender Majorität ablehnte.

Zur Begründung dieser Ablehnung wurde unter völliger Verkennung des Wesens und der Bedeutung der Bienenzucht etwa folgendes geltend gemacht:

„Durch die in §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfes auch den kleinsten Grundbesitzern, jedem Niessbraucher und Pächter und selbst den Wirten und Einliegern einzuräumende Berechtigung, Bienenvölker in beliebiger Zahl aufzustellen, könnten die Bienen so überhand nehmen, dass die Anlieger von ihren Grundstücken, das Publikum von öffentlichen Wegen durch umher fliegende Bienen vertrieben würden; — ferner werde allen nicht bienenhaltenden Grundeigentümern durch das Aussaugen der Blüten durch die fremden Bienen

ein Schaden zugefügt; einer derartigen Bereicherung der Bienenwirte mit fremdem Hab und Gut[2]) dürfe vom Gesetz kein Vorschub geleistet werden.

Der Gesetzentwurf vertrete überhaupt zu sehr das Interesse der Imker, die meistens nur aus Liebhaberei die Bienenzucht betrieben. Ein solches Vergnügen könne aber nicht zu Ungunsten des übrigen Publikums, das durch das Töten der fremden Bienen nur in einer Art Notwehr handle und nicht dafür — wie der Entwurf es wolle — bestraft werden dürfe, von der Staatsregierung unterstützt werden. Handle es sich aber um ein ernstlich betriebenes Gewerbe, so werde die Bienenzucht als Nebenzweig der Landwirtschaft von der Regierung schon hinreichend geschützt und gefördert.

Im übrigen würden die in dem Entwurf enthaltenen Vorschriften über das Eigentum an Bienen und Bienenschwärmen durch das Bürgerliche Gesetzbuch hinreichend geregelt werden, sodass der eingebrachte Entwurf überflüssig sei“[3]).

Zwar hat der Bienenwirtschaftliche Centralverein sich durch diesen Misserfolg nicht sofort abschrecken lassen, sondern beabsichtigte, nochmals den Letochaschen Entwurf dem preussischen Hause der Abgeordneten

---

2) Über das rechtliche Verhältnis des noch in den Blüten befindlichen Honigs (Nektar) zu diesen bezw. zu dem Grundstück lässt sich streiten: Unserer Auffassung nach ist die Annahme, dass derartiger Honig im Eigentum des Blumen- bezw. Grundeigentümers steht, unzutreffend. Denn der Nektar ist weder wesentlicher Bestandteil noch Zubehör der Blüte oder des Grundstücks, vielmehr dürfte anzunehmen sein, dass er in niemandes Eigentum steht, sodass sich ihn ein jeder aneignen darf (vergl. „Eingabe des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz an den Herrn Landwirtschaftsminister um Aufhebung einer Polizeiverordnung betr. Aufstellung von Wanderbienen“. Mayen 24. II. 1901).

3) Bienenwirtschaftl. Centralblatt, Jahrg. 1890 Nr. 11 u. 12.

zur Annahme zu unterbreiten unter Fortlassung einiger auf die „Faulbrut“ bezüglichen Bestimmungen, deren Aufnahme in die Reichsgesetze, betreffend die Viehseuchen, gewünscht wurde. Wenn es jedoch nicht zur Verwirklichung dieses Vorhabens gekommen ist, so hat man sich von den Ausführungen[4]) des Geheimen Oberregierungsrates Dr. Thiel, des Vertreters des landwirtschaftlichen Ministeriums, leiten lassen und bedacht, „dass abgesehen von rechtlichen Bedenken die Verhältnisse der Bienenhaltung wie in den einzelnen deutschen Bundesteilen, so auch in den einzelnen preussischen Provinzen so verschieden sind, dass eine einheitliche Regelung sowohl aller auf die Bienen bezüglichen Rechtsverhältnisse als im besonderen auch bezg. des Nachbarrechts ohne grosse Härten und Unzuträglichkeiten undenkbar, vielmehr in der letzten Materie eine provinzielle Regelung oder polizeiliche Verordnung am Platze sei.“

Da diesen Erwägungen auch vom bienenzüchterischen Standpunkte aus keine stichhaltigen Gründe entgegengehalten werden konnten, so hat man seine ursprünglichen Forderungen herabgeschraubt und betrachtet die durch das Bürgerliche Gesetzbuch zur Einführung gelangten Bestimmungen, für deren fachmännische Gestaltung neben den in den Motiven angeführten Vorlagen in erster Linie der Letochasche Entwurf unzweifelhaft von grossem Vorteil gewesen ist, immerhin als einen nicht zu unterschätzenden wesentlichen Faktor zum Blühen und Gedeihen der deutschen Bienenzucht[5]).

Mit diesen Betrachtungen haben wir die Schwelle des neuen Rechts betreten.

---

4) Vergl. Bälz a. a. O. S. 118 Anm. und die dortigen Verweisungen.
5) Vergl. Kolligs a. a. O. S. 434.

Wir haben das Bienenrecht in seinen Entwicklungsstufen verfolgt, haben uns die Umstände zu vergegenwärtigen versucht, die auf die Gestaltung des heutigen Bienenrechtes von bestimmendem Einfluss gewesen sind, und dabei gefunden, dass in erster Linie nicht juristische, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte[6]) maßgebend gewesen sind.

Demzufolge werden wir uns bei der Untersuchung der gesetzlichen Bestimmungen als solcher nicht auf rein abstrakte Deduktionen beschränken dürfen, vielmehr im Interesse eines vollen Verständnisses und einer richtigen Würdigung der Rechtsgestaltung in höherem Maße als bei anderen Kapiteln des Civilrechts auch auf die zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen haben. Denn hierdurch wird es uns erst möglich, den Zweck des Gesetzes zu erkennen; eine Erkenntnis, ohne welche keine gänzliche Klarheit der in Frage stehenden Materie erreicht werden kann[7]).

§ 5.

Bienen und Bienenschwärme als Rechtsobjekte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch handelt von den Bienen in seinem dritten Buche im dritten Titel unter „Aneig-

6) Zwar wird die Veranlassung eines jeden Gesetzes mehr oder weniger in den wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen sein; jedoch treten diese nicht überall so unmittelbar hervor, wie bei der hier zu behandelnden Materie. Ferner gibt es zahlreiche Fälle, in welchen gesetzliche Vorschriften lediglich eine Konsequenz anderer gesetzlichen Bestimmungen sind (so sind z. B. die die Stellung des Erben betreffenden Vorschriften bedingt durch die Aufnahme des deutschrechtlichen Satzes: „der Tote erbt den Lebendigen"). Andere Bestimmungen verdanken ihre Existenz früher bestehenden theoretischen Streitfragen.

7) Vergl. Engelmann, Das Bürgerliche Recht Deutschlands, 2. Auflage 1900, S. 26.

nung", und zwar sind die speziellen Vorschriften über Bienenschwärme in den §§ 961—964 enthalten. Diese regeln jedoch nur die Eigentumsfrage an ausgezogenen Schwärmen. Für die Rechtsverhältnisse der einzelnen Bienen, die zwar an und für sich wegen ihres geringen Wertes im Verkehr auch nur ein geringes rechtliches Interesse haben, finden die allgemeinen Vorschriften des § 960 Anwendung.

Da aber auch eine einzelne Biene im Rechte als eine Sache anzusehen ist und deshalb auch, besonders wenn es eine Königin ist, Gegenstand von Rechten sein kann, so muss man sich wohl darüber klar sein, nach welchen Vorschriften dieselbe zu behandeln ist.

Wir haben schon im § 1 gesagt, dass wir einer Untersuchung, ob die Biene, wie von den meisten Gesetzen und Juristen als „wildes Tier" oder aber, wie es besonders von Bälz und im Anschluss an ihn auch von Dernburg[1]) geschehen ist, als zahmes Tier zu behandeln ist, enthoben sind, denn von dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Biene als wildes Tier behandelt[2]); es bleibt nur die Frage zu beantworten, zu welcher Art von wilden Tieren die in Stöcken gehaltenen Bienen rechtlich zu rechnen sind, denn für die wild lebenden Bienen bestehen nach Obigem keine Zweifel, sie sind eben als wilde, in der Freiheit lebende Tiere herrenlos und werden als solche Eigentum des ersten Okkupanten nach Maßgabe des § 958 B.G.B.

Der § 960 unterscheidet zwischen „gefangenen" wilden Tieren, d. h. solchen, die durch physische Mittel in der Gefangenschaft zurückgehalten werden, und

---

1) a. a. O. Bd. I, § 223 Anm. 8.

2) Vergl. Matthiass, „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts" Bd. II, S. 75.

zwischen „gezähmten“ d. h. psychisch beherrschten [3]). Letztere sind, wie die Motive [4]) ausführen, solche wilde Tiere, deren Bewegungsfreiheit durch keinerlei äussere Anstalt beschränkt ist, die aber so abgerichtet worden sind, dass sie an den ihnen bestimmten Ort zurückkehren, sodass das freie Umherschweifen derselben nicht immer natürliche Freiheit ist, und ihre Herrenlosigkeit erst mit Lösung dieses Bandes der Gewohnheit — mit dem Ablegen der consuetudo revertendi im römischen Recht — eintritt. Der Zusatz der Motive, dass die Bienen „zähmbare“ [5]) Tiere seien, sagt uns nicht direkt, welcher Absatz des § 960 auf sie anzuwenden ist, denn diese Bezeichnung deutet an, dass sie unter Umständen zu gezähmten werden können. Hieraus ergibt sich ein scheinbar unvereinbarer Widerspruch zwischen den Motiven und dem Gesetz, da dieses dort, wo es speziell von Bienen spricht, diese als gefangene wilde Tiere behandelt. — Es ist daher die Frage zu beantworten, wie die in Bienenstöcken gehaltenen Bienen als einzelne zu behandeln sind, denn, wie

---

3) Dernburg, Pandekten Bd. I, § 223 S. 528. — Nicht unter die gezähmten Tiere fallen unsere Haustiere (vergl. oben S. 15), vielmehr richten sich deren Rechtsverhältnisse nach den Vorschriften über bewegliche Sachen überhaupt und sind insbesondere im Falle eines Abhandenkommens nach den §§ 965 ff. zu beurteilen.

4) Bd. III, S. 372.

5) Kolligs verwirft a. a. O. S. 436 diesen Zusatz der Motive als falsch und hat auch insofern recht, als die Bezeichnung „zähmbar“ in dem Zusammenhang der Motive als unlogisch und inkonsequent erscheint; denn auf Grund derselben läge der Gedanke nahe, dass ein Bienenschwarm kraft seiner Fähigkeit zur Zähmbarkeit, wie gezähmte Tiere zu behandeln sei und nicht, wie er es vom Gesetz wird, wie gefangene wilde Tiere.

Unserer Ansicht nach haben die Motive — ob ihrer unlogischen Ausdrucksweise bewusst oder unbewusst — uns durch diesen Zusatz einen Fingerzeig geben wollen, nach welchen Normen vorkommendenfalls eine einzelne Biene zu behandeln ist.

oben[5a]) erwähnt, kommen für diese Frage nur diese in-betracht.

Wollte man die Motive unberücksichtigt lassen, und die einzelnen Bienen ebenso wie Bienenschwärme behandeln, so käme man zu praktisch unhaltbaren Zuständen. Betrachten wir aber die Lebensgewohnheiten der Bienen, so kommen wir auch ohne die Bemerkung der Motive zu der Annahme, dass die in Stöcken gehaltenen Bienen als einzelne zu den gezähmten Tieren zu rechnen sind, ohne hierdurch mit dem Gesetz, das sich hierüber garnicht aussprechen will, oder mit den Motiven in Widerspruch zu geraten. Zwar denken die Motive, wenn sie ausführen, dass das Band, welches die Bienen in der Inhabung und unter der Herrschaft des Eigentümers erhält, die Gewöhnung an eine bestimmte Bienenwohnung sei, in erster Linie an Bienenschwärme; doch diese Beobachtungen treffen auch bei den einzelnen Bienen zu, ja das in den Motiven erwähnte „freie Umherschweifen", unter dem doch wohl das „Ab- und Zufliegen" der römischen Quellen zu verstehen ist, ist gerade eine vorzügliche Eigenschaft der einzelnen Bienen, nicht der Bienenschwärme. Der Umstand nämlich, dass die Honigbiene sich oft mehrere Kilometer weit von ihrem Stock entfernt, dass man die Tierchen z. B. auf Rapsfeldern und auf Heideflecken, die weit von jedem Bienenstande entfernt sind, antrifft, dass dieselben dabei keineswegs den Eindruck des Verirrtseins machen, sondern, dass sie, wenn sie ihre Ladung gesammelt haben, unbedenklich in einer bestimmten Richtung davon fliegen und auch tatsächlich den Korb wiederfinden, zu dem sie gehören, lässt doch wohl den auch von Naturforschern vertretenen Schluss zu, dass sie nicht sowohl vermittels eines be-

---

5a) S. 37 Abs. 3.

stimmten, instinktmässig wirkenden Ortssinnes als vielmehr nach Landmarken, deren Kenntnis sie ähnlich wie Brieftauben durch die Gewöhnung an den ihnen bestimmten Platz allmählich gewonnen haben, sich orientieren[6]).

Rechnen wir aber die in Stöcken gehaltenen Bienen zu den „gezähmten" Tieren, so ergibt sich daraus, dass sie nach § 960 Abs. 3 dann erst herrenlos und damit von jedem frei okkupierbar sind, wenn sie die Gewohnheit ablegen, zurückzukehren. Wann sie allerdings dies getan haben, dürfte gerade bei den einzelnen Bienen schwerer festzustellen sein als bei anderen gezähmten Tieren.

Einem gezähmten Reh z. B., das frei umherläuft, würde man in den meisten Fällen auch wenn es sich an Orten aufhält, an denen es sonst nur in Freiheit vorzukommen pflegt, anmerken, ob es die Gewohnheit zurückzukehren noch hat, oder wieder verwildert ist. Bei Bienen muss daher wohl, abgesehen von den Fällen, in denen es sich offenbar um verirrte oder verwilderte handelt, die Präsumption aufgestellt werden, dass dieselben, selbst wenn sie nicht in unmittelbarer Nähe von menschlichen Wohnungen angetroffen werden, nicht herrenlos sind, vielmehr im Eigentum des nächstwohnenden Bienenhalters stehen. Ein sie Okkupierender oder sie Tötender würde sich demnach — streng genommen — nach § 823 schadensersatzpflichtig machen, ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung vorsätzlich oder nur fahrlässig war, ja er könnte sich sogar strafrechtlich verantwortlich machen[6a]); doch dürfte ein der-

---

6) Vergl. Bienenwirtschaftliches Zentralblatt, 26. Jahrg. (1890) S. 71.

6a) Busch a. a. O. S. 145 argumentiert zutreffend: „Alle Bienen, welche Honig sammeln, haben den animum revertendi nicht abgelegt, befinden sich also noch im Eigentum. Ein Dritter, auch wenn er die auf seinem Gebiet herumfliegenden Bienen wegfängt, kann mit der

artiger Fall wohl kaum jemals in Frage kommen, vielmehr dies nur dann der Fall sein, wenn es sich — wie wir unten (§ 10) des näheren sehen werden — um eine Tötung in Massen handelt.

Doch die zu betrachtenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches handeln nicht von einzelnen Bienen, sondern von Bienenschwärmen.

Wenn das B.G.B. nur diese und nicht die einzelnen Bienen besonderer Rechtsvorschriften für würdig erachtet, so kommt es damit den Verkehrsanschauungen nach, denn im Verkehr spielt die einzelne Biene nur ausnahmsweise eine Rolle, weil sie, wenn sie auch, wie oben[6b]) erwähnt, für sich genommen unzweifelhaft eine Sache ist — ähnlich wie ein Sand- oder Getreidekorn —, gar keine Verkehrsbestimmung hat, denn in wirtschaftlicher Beziehung sind solche Sachen ein Nichts: erst eine Quantität derselben bildet für den Menschen ein Gut, erst eine gewisse Menge von ihnen wird Gegenstand des Interesses und daher des Rechtsschutzes[7]). Wie gross nun eine solche Quantität sein muss, um eine des Rechtsschutzes würdige Sache zu werden, lässt sich nicht nach Zahlen ausdrücken, sondern muss der Verkehrsauffassung überlassen bleiben, welche eine genügende Antwort zu geben immer in der Lage sein wird[8]).

Wenn wir dieser nun folgen, so brauchen wir nicht zu untersuchen, wann man von einem Haufen Bienen sagt, er sei ein „Bienenschwarm", denn unter einem solchen wird bienentechnisch das Erzeugnis bezw. der Teil eines Schwarm- oder Mutterstockes verstanden,

---

actio furti, und wenn er sie beschädigt oder vernichtet, mit einer Klage aus dem Aquilischen Gesetz belangt werden."

6b) S. 37.

7) Vergl. Schey, in Grünhuts Zeitschrift Bd. 8 S. 117.

8) Vergl. Bremer, Kritische Vierteljahrsschriften X, S. 29.

welcher dadurch entsteht, dass in einem Bienenstock das Volk so sehr angewachsen ist, dass der Raum zu klein wird und deshalb entweder die alte Königin (sog. „Vorschwarm“) oder eine junge, noch unbefruchtete Königin (sog. „Nachschwarm“) mit einem grossen Teil der Bienen auszieht, um eine neue Kolonie zu gründen. Um juristisch als Schwarm zu gelten, dazu ist das Vorhandensein dieser streng sachlichen Merkmale nicht erforderlich, vielmehr ist hier die Tatsache, dass es sich um eine Anzahl auf irgend eine Weise zusammengeratener Bienen — also auch um sog. Not-, Hunger- oder Bettelschwärme — handelt, genügend, um die vom B.G.B. aufgestellten Rechtssätze zur Anwendung zu bringen[9]).

Juristisch interessant und überaus umfangreich ist dagegen die Untersuchung, zu welcher Art von Sachen ein Bienenschwarm zu rechnen ist.

Die Ansicht der Juristen in diesem Punkte ist keine einheitliche, wenn auch die grosse Streitfrage[10]) von den einheitlichen, den zusammengesetzten Sachen, den Sachgesamtheiten, den Gesamtsachen, oder wie auch immer die verschiedenen Arten bezeichnet sind, den Bienenschwarm nur beiläufig berührt hat.

Eine eingehende Untersuchung dieser Frage (in Bezug auf den Bienenschwarm) würde zu weit führen

---

9) Vergl. Pritzl a. a. O. S. 461.

10) Vergl. hierüber besonders Göppert: „Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen“, Halle 1871; ferner Till: „Zur Lehre von der Gesamtsache“ in Grünhuts Zeitschrift Bd. 12; Schey: „Über Rechtsverwandlungen“ ebenda Bd. 8; Wächter: Württ. Privatrecht II, S. 232 ff.; Savigny: Obligationen-Recht I, S. 309; Bremer: Kritische Vierteljahrsschriften X, S. 27 ff.; Bechmann: „Eigentumserwerb d. Accession“ S. 29; Unger: System I, S. 406 ff.; Steinlechner: „Jur. commun.“ I, S. 37; Döpfner: „Das Wesen der universitas facti und juris, ihre Bedeutung im praktischen Rechte“, Erl. Diss. 1899 — siehe auch die Literaturangabe bei Windscheid: Pandekten I, § 137 Note 4 u. 5.

und allein schon viele Blätter füllen. Jedenfalls hat der Bienenschwarm juristisch entweder als eine Sache zu gelten, indem, wie Dernburg[11]) ausführt, für den Verkehr[12]) nur die Masse der Bienen in Betracht kommt und er deshalb[13]) rechtlich als eine einheitliche Sache angesehen werden muss, obgleich körperlich eine Vielheit besteht[14]), oder der Bienenschwarm ist als Sachgesamtheit anzusehen, insofern die einzelnen Bienen — nach Dernburgs Definition der Sachgesamtheit[15]) — als körperliche selbständige Sachen zu gelten haben, die für sich eigenen Wert haben, und welche wirtschaftlich zu einem Ganzen vereinigt sind und dieses im Verkehr bis zu einem gewissen Grade als Einheit zu gelten hat, sodass die rechtliche Behandlung des Bienenschwarmes eine gleiche sein müsste, wie z. B. diejenige einer Herde.

Dernburg hält den Bienenschwarm nicht für eine Sachgesamtheit, jedoch spricht sich hierfür unter anderen Windscheid[16]) aus; allerdings aus anderen Gründen, nämlich deshalb, weil der Bienenschwarm gebildet, zusammengehalten und erhalten werde durch etwas in den einzelnen Stücken selbst Liegendes. Auch Göppert[17]) warnt unter Berufung auf Ulpian l. 1 § 3 D. de rei vind. davor, die Bezeichnung „grex“ — die als Urtypus der

11) Pandekten I, 5. Auflage S. 160—161.

12) Dagegen Göppert a. a. O. S. 49, wonach nicht die Verkehrsauffassung zu entscheiden habe, sondern innere geistige Beziehung unter den einzelnen; vergl. auch Döpfner a. a. O. S. 39; Windscheid a. a. O. u. a.

13) So z. B. auch Till a. a. O. S. 741: „Insofern die Anschauungen des Lebens nicht in Widerspruch geraten mit den vernünftigen Lebenszwecken, habe das Recht keine Veranlassung sich denselben entgegenzustemmen“.

14) Ähnlich Schey a. a. O. S. 117 u. a.

15) a. a. O. S. 161.

16) Pandekten 5. Auflage Bd. I, S. 418.

17) a. a. O. S. 56; vergl. Anm. 12.

Sachgesamtheit meistens genannt wird — zu eng zu nehmen. Hierunter seien nicht bloss Herden von Schafen und Ziegen zu verstehen, sondern auch von Rindvieh (armenta), von Pferden (poliae, equitia), überhaupt von allen Tieren, welche „gregatim habentur"; auch Herden von Flügelvieh, wie solche von Pfauen, Gänsen, Enten bei Varro de re rust. 3, 6, 10, 11 erwähnt werden, sowie auch wahrscheinlich Bienenschwärme seien hierzu gerechnet worden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt als „Sachen" nur körperliche Gegenstände (§ 90); es sind also nur „sinnlich wahrnehmbare, begrenzte Teile der vernunftlosen Aussenwelt"[17a]) als „Sachen" anzusehen, nur eine körperliche Einheit, nicht auch eine gedachte juristische Einheit gilt nach dem B.G.B. als „Sache"[18]). Da nun eine Sachgesamtheit nicht als körperliche Einheit sinnlich wahrnehmbar ist, so ist für das B.G.B. der Begriff der Sachgesamtheit zu verwerfen[19]), welche als solche nicht Gegenstand von Rechten sein kann, ein Standpunkt, der zu der herrschenden Meinung des gemeinen Rechts im Gegensatz steht. Gegen diese Auffassung des B.G.B. sprechen nicht die in §§ 92, 1035 gebrauchten Ausdrücke „Sachinbegriff" bezw. „Inbegriff von Gegenständen"; denn hiermit soll unserer Auffassung nach nicht gesagt sein, dass das betr. Recht, z.B. der Niessbrauch an demselben, als solcher bestehen soll, vielmehr würde der Umstand[20]), dass jemand als Eigentümer oder Niessbraucher eines Inbegriffs von

---

17a) Windscheid.

18) Vergl. Döpfner a. a. O. S. 70.

19) Vergl. Endemann, „Einführung in das Studium des B.G.B." I, § 50 Anm. 10 S. 228; v. Buchka, „Vergleichende Darstellung des B.G.B. und des gemeinen Rechts" (3. Auflage) Bd. I, S. 146 u. die bei diesen Citierten.

20) Motive Bd. III, S. 28.

Sachen bezeichnet wird, juristisch nichts anderes heissen, als dass er Eigentümer bez. Niessbraucher aller einzelnen Sachen ist, welche den Inbegriff bilden[21][22]). Ebenso dürfte der Ausdruck Eigentümer des Bienenschwarms (§§ 961 ff.) nicht die Annahme rechtfertigen, dass das B.G.B. hier ein Eigentum an einem corpus ex distantibus habe statuieren wollen. — So prägnant darf man meines Erachtens das Gesetz nicht auslegen, dass man annimmt, es wolle einer praktisch so geringfügigen Veranlassung zuliebe eine für den ganzen Sachbegriff so bedeutungsvolle Ausnahme von seinem allgemeinen Prinzip machen, vielmehr ist auch hier

---

21) Hiergegen spricht sich allerdings Dernburg aus, indem er in seinem „Bürgerlichen Recht" Bd. III, S. 6 ausführt, dass die Ansicht der Motive, eine Sachgesamtheit solle nach dem B.G.B. nicht Gegenstand von Rechten sein können, unzutreffend sei, da nach B.G.B. § 92 bewegliche Sachen als „verbrauchbar" gelten, wenn sie zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriff gehören, deren bestimmungsmässiger Gebrauch in der Veräusserung der einzelnen Sachen bestehe. Ein Niessbrauch an einem solchen Inbegriff gäbe hiernach eine andere Rechtslage, als der Niessbrauch an sämtlichen Stücken gewähren würde, aus welchem ein solcher Inbegriff bestehe. Abgesehen aber auch hiervon, sei zu betonen, dass die Ablehnung des Begriffs der Sachgesamtheit nur in den Motiven und Kommissionsberatungen ihren Ausdruck gefunden habe, dagegen im Gesetz nicht ausgesprochen sei, und dass die Motive doch keine Gesetzeskraft hätten. Vielmehr sei, soweit die Zusammenfassung von Sachen zu einer Sachgesamtheit nach allgemeinen Grundsätzen rechtliche Folgen haben müsse, dieselbe auch unter der Herrschaft des B.G.B. anzuerkennen.

22) Dagegen spricht sich auch Döpfner a. a. O. S. 41, 112 aus. Er verwirft den Begriff universitas facti nicht unbedingt, sondern ist der Ansicht, dass eine Unterscheidung zwischen „Sachinbegriff" und blosser Kollektivbezeichnung auch unter der Geltung des B.G.B. allein schon im Interesse einer alle Umstände berücksichtigenden Willensinterpretation bei Rechtsgeschäften aufrecht zu erhalten sein dürfe, zumal für letztere die Gegner die Bedeutung des Begriffes nicht leugnen.

Die vielerörterte Frage ist also nach Einführung des B.G.B. von neuem erwacht!

die Bezeichnung „Bienenschwarm“ nicht als ein juristisch technischer aufzufassen, sondern man müsste auch hier, ähnlich wie bei einer Herde Vieh, annehmen, dass „die Summe der in dem Schwarm befindlichen einzelnen Bienen“ gemeint sei. Gegen diese Auffassung spricht aber einerseits die sich aus derselben ergebende, praktisch unhaltbare Konsequenz, dass z. B. der Schwarmeigentümer vorkommendenfalls nicht den Schwarm als solchen, sondern nur die Bienen einzeln vindizieren könnte, sowie ein sich durch obige Annahme ergebender Widerspruch im Gesetze selbst, das ja wie oben (S. 39) ausgeführt, Bienenschwärme und Bienen als einzelne Tiere verschieden behandelt wissen will, und mit der Verkehrsauffassung.

Denn da der Schwarm durch das Ausziehen den „animus non revertendi“ betätigt[23]), so tut dasselbe auch jede einzelne der die Summe bildenden Bienen — ob nun freiwillig oder instinktmässig durch den Zusammenhaltungstrieb oder aus Anhänglichkeit zur ausziehenden Königin veranlasst, ist gleichgültig, denn die Tatsache, dass sie nicht zurückkehren will und ihre bisherige Gewohnheit dies zu tun abgelegt hat, steht fest — und würde demnach, wie wir oben (S. 40) dargelegt, nach § 960 Abs. 3 in dem Momente des Ausziehens herrenlos, während sich andererseits nach § 961 das Eigentum an dem Bienenschwarm, d. i. an der den Schwarm bildenden Summe und somit auch an den einzelnen Bienen trotz des definitiven Ausziehens unter den erwähnten Bedingungen erhalten soll.

Danach müssten also die Bienen einerseits, obgleich sie einen Schwarm bilden, doch als einzelne behandelt werden, während andererseits das Gesetz bestimmt, dass, wenn sie schwarmweise

23) Motive III, S. 373.

in Betracht kommen, besondere Vorschriften anzuwenden sind.

Dieser Widerspruch fällt fort, wenn wir annehmen, dass das Gesetz, der Verkehrsauffassung folgend, einen Bienenschwarm als etwas wesentlich Anderes angesehen wissen will als eine grössere Anzahl einzelner Bienen, deren Kollektivname „Bienenschwarm" ist, sodass es erklärlich erscheint, dass für die Bienen als einzelne andere Normen gelten sollen als für Bienenschwärme.

Wenn man nun einerseits, um nicht in Widerspruch mit dem allgemeinen Prinzip des B.G.B. (oben S. 44) zu geraten, den Bienenschwarm nicht als einen „Sachinbegriff" oder eine „Sachgesamtheit" [24]) auffassen will, andererseits aber auch die Auffassung desselben als die „Summe" [25]) der durch Kollektivbezeichnung umfassten einzelnen einen Schwarm bildenden Bienen nicht zu befriedigenden Resultaten führt, so kommt man dadurch der Auffassung des wirtschaftlichen Lebens am besten nach, wenn man sich der auch juristisch keine unhaltbaren Konsequenzen ergebenden Ansicht Dernburgs [26]) anschliesst und annimmt, dass der Bienenschwarm zwar keine „einheitliche Sache" ist, aber

24) Nicht völlig konsequent argumentiert Bälz a. a. O. S. 3. Denn nachdem er festgestellt, dass von den Bienen als einzelne nur die Königin — also nicht die Arbeitsbiene — in Betracht komme, dass also in der Regel eine einzelne Biene keinen Wert habe, behauptet er, dass deshalb mit Recht ein Bienenschwarm immer (?) als Sachgesamtheit angesehen sei. Nach Dernburgs Ansicht ist es aber einer Sachgesamtheit — im Gegensatz zur einheitlichen Sache und der ihr gleichzubehandelnden Vereinigung solcher Sachen, die als einzelne ohne Wert sind (sog. „Mengesache") — gerade wesentlich, dass sie aus einzelnen Sachen besteht, die für sich eigenen Wert haben. Wollte er also seine Ansicht begründen, so hätte er dieses Moment nicht betonen dürfen, sondern allein das Gewicht auf die von ihm a. a. O. Anm. 7 citierte Ansicht Windscheids legen müssen.

25) Endemann a. a. O. S. 512 Note 1.

26) a. a. O. S. 160/161.

— ähnlich wie z. B. ein Getreidehaufen und dergl. — als eine Sache — sog. „Mengesache“ [27]) — zu behandeln ist, ohne jedoch durch vorstehende Betrachtungen die Beantwortung der vorliegenden Frage für erschöpft zu erachten; denn um dies zu können, dazu sind bedeutend umfangreichere Untersuchungen erforderlich, die uns in keinem Verhältnis zu dem äusserst geringen Wert derselben für die juristischen und praktischen Konsequenzen zu stehen scheinen und vor allem weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinausreichen würden.

§ 6.

Verlust des Eigentums am Bienenschwarm und Erwerb des Eigentums am herrenlosen Schwarm. (§ 961 mit § 958 B.G.B.)

Wie schon im vorhergehenden Paragraphen erwähnt, beschränken sich die speziellen unter dem Titel „Aneignung“ aufgestellten bienenrechtlichen Bestimmungen des B.G.B. auf die Sonderheiten, welche den Erwerb, die Fortdauer und den Verlust des Eigentums an Bienenschwärmen betreffen; die übrigen für die Bienen in Betracht kommenden Fragen sind entweder nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, oder sie sind besonderer Regelung überlassen.

So sind auch für die hier zu behandelnde Frage andere als die ausschliesslich auf Bienen bezüglichen Bestimmungen ergänzend heranzuziehen.

Den Grundsatz der Aneignungslehre stellt der § 958 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches fest.

„Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.“

---

27) Matthiass a. a. O. Bd. I, S. 146.

Wann eine Sache herrenlos ist, darüber gibt das B.G.B. nur ausnahmsweise (z. B. § 960 Abs. 1) Bestimmungen. Es stellt, grundsätzlich dem Beispiel aller neueren Gesetzgebungen folgend — im Gegensatz zum römischen Recht — unter gerechtfertigter Würdigung der heutigen Verhältnisse [1]), in §§ 959 ff. nur fest, wann der Zustand der Herrenlosigkeit eintritt, gibt hierbei für Bienenschwärme ganz besondere Bestimmungen und zwar zunächst nur für den Eigentumsverlust und dann für einige besondere Arten des Eigentumserwerbes. Für den Eigentumserwerb ausser diesen beiden speziellen Fällen kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung.

Der § 961 [2]) des Bürgerlichen Gesetzbuches weicht von dem ihm entsprechenden § 906 [3]) des ersten Entwurfes wesentlich ab, denn dieser wollte, dem römischen Rechte folgend, das Eigentum an einem ausziehenden Bienenschwarm auch schon dann erlöschen lassen, „wenn der Eigentümer den Schwarm dergestalt aus dem Gesichte verliert, dass er nicht mehr weiss, wo sich der Schwarm befindet".

Obgleich dieser Paragraph mit den von Bienenineressenten gemachten Vorschlägen übereinstimmte, fand er doch auch durch bienenkundige Juristen Anfechtung und ist schliesslich wieder beseitigt [4]).

---

1) Bälz a. a. O. S. 85.

2) „Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt."

3) „Ein ausgezogener Bienenschwarm wird herrenlos, wenn der Eigentümer denselben nicht unverzüglich verfolgt, oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt oder — den Schwarm dergestalt aus dem Gesicht verliert, dass er nicht mehr weiss, wo derselbe sich befindet." —

4) Biermann, Kommentar zu § 961 B.G.B.

So wollte Kolligs[5]) statt dieser Bestimmung des Entwurfes auch nicht eine von den Motiven[6]) als unpraktisch verworfene Fristbestimmung für das Wiedereinfangen des Schwarmes, wie eine solche in einigen Gesetzgebungen, (z. B. im sächs. B.G.B. § 230, im österr. G.B. § 384, im Zür. G.B. § 253, im bayer. Entwurf II, Art. 27) enthalten und auch in der Reichstagskommission[7]) beantragt war, sondern einen Zusatz des Inhalts, dass die aus dem Gesichtskreis des Imkers entschwundenen Schwärme erst 10 Meter vom Stande herrenlos werden sollten, sodass alle sich in einem derartigen Umkreise des Bienenstandes befindlichen Schwärme, mögen sie nun von dem Stande des Imkers stammen oder von weit hergezogen sein, im Eigentum des betr. Imkers verbleiben bezw. seinem ausschliesslichen Okkupationsrechte unterliegen. Kolligs glaubt, dass durch einen solchen Zusatz keine unerträgliche Kollision der Rechte zweier oder mehrerer nahe bei einanderliegenden Bienenstände eintreten werde, da in dubio demjenigen Imker, welcher zuerst den Schwarm fängt, das Eigentum zuzusprechen sei; auch sei ein solcher Zusatz, wenn er auch, wie Kolligs selbst bemerkt, eine etwas eigentümliche Abweichung von allgemeinen Rechtsregeln enthalten würde, doch nicht unjuristisch, vielmehr durch die eigentümliche Natur der Bienen gerechtfertigt. Er schlug die Gestaltung des § 906 des ersten Entwurfes (§ 961 B.G.B.) deshalb wie folgt vor:

„Ein ausgezogener Bienenschwarm wird herrenlos, wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt, oder den

---

5) „Das Bienenrecht nach §§ 906—909 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches“ im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 74 (1889) S. 438/39.

6) Bd. III, S. 373.

7) Vergl. Bericht derselben S. 73.

Schwarm, sobald derselbe sich mehr als 10 Meter von der Lagd entfernt hat, dergestalt aus dem Gesicht verliert, dass er nicht mehr weiss, wo derselbe sich befindet."

Eine derartige Bestimmung würde gewissermaßen an ein besonderes „Bienenjagdrecht" erinnern, allerdings mit dem Unterschiede, dass hier der Bienenwirt sein Eigentum wieder in seine physische Gewalt zurückbringt, während der Jagdberechtigte durch die Besitzergreifung überhaupt erst Eigentum an dem Wilde erwirbt. Eine solche Ausnahmebestimmung dürfte, wie auch in der Reichstagskommission[8]) hervorgehoben wurde, zu grösseren juristischen Bedenken Veranlassung gegeben haben, als Kolligs sie sich vergegenwärtigte. Ob sie den entsprechenden praktischen Erfolg und Wert gehabt hätte, erscheint zweifelhaft.

Was die zweite Voraussetzung, unter welcher nach dem Kolligsschen Vorschlag sowohl als auch nach dem ersten Entwurf zum B.G.B. das Eigentum am ausziehen-Bienenschwarm verloren gehen sollte[8a]), betrifft, so stimmen wir den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Ritter bei Beratung des (2.) Letochaschen Entwurfs im preussischen Abgeordnetenhause[9]) voll und ganz zu: „Das Nichtwissen ist ein subjektiver Begriff, dessen Feststellung unmöglich ist. Hierin wird die Ursache

---

8) Wie aus dem Bericht derselben (S. 73) ersichtlich, wurde ein in dieser gestellter, dem Kolligsschen Vorschlage ähnlicher Antrag des Inhalts, dass der ausgezogene Schwarm erst herrenlos werden sollte, wenn er das Grundstück des Schwarmeigentümers verlassen habe, abgelehnt, weil eine derartige Bestimmung willkürlich sei und weiter gehe, als die analogen Vorschriften in Betreff der wilden und der gezähmten Tiere.

8a) Nämlich: „dass er nicht mehr weiss, wo der Schwarm sich befindet".

9) Prot. S. 1456, Bälz a. a. O. S. 100ff.

zu zahlreichen Prozessen gegeben, denn der Betreffende wird es einfach bestreiten“ [10]).

Auch die von Bälz gemachten Vorschläge, welche seiner Annahme zufolge, die Bienen seien Haustiere, wesentlich von allen anderen abweichen, sind vom B.G.B. nicht angenommen, da sie demselben grundsätzlich widersprechen; denn dieses behandelt den Bienenschwarm, wie schon oben (S. 38) erwähnt, nicht, wie man nach den Motiven erwarten sollte, als gezähmte, sondern wie gefangene wilde Tiere und bestimmt, dass er unter zwei Voraussetzungen herrenlos werden soll, nämlich:

1) wenn der Eigentümer ihn nicht unverzüglich verfolgt oder
2) wenn der Eigentümer die Verfolgung zwar unverzüglich aufnimmt, dieselbe dann aber aufgibt (§ 961 B.G.B.).

Der Fall, dass der Eigentümer die Verfolgung garnicht erst aufnimmt, fällt nicht unter 2), denn ein „Aufgeben“ setzt ein voraufgegangenes Unternehmen voraus; vielmehr würde dieser Fall entweder unter 1) mit inbegriffen sein, oder es läge der Tatbestand des § 959 B.G.B. vor (Dereliktion).

Anlass zu Bedenken [11]) hat der Ausdruck „unverzüglich“ gegeben, und es muss auch zugestanden werden, dass der Beweis der Unverzüglichkeit, welcher dem die Fortdauer seines Eigentums behauptenden Imker obliegen wird, [12]) nicht immer leicht zu führen sein

10) Bälz erklärt (a. a. O. S. 101) aus denselben Gründen auch die trotzdem Gesetz gewordene Bestimmung bezügl. des Aufgebens der Verfolgung für unbrauchbar. — U. E. ist aber die Tatsache, dass jemand die Verfolgung aufgegeben hat, leichter feststellbar als der innere Zustand des Schwarmeigentümers, ob er noch oder nicht mehr weiss, wo sein Schwarm sich befindet.

11) Vergl. Bälz a. a. O. S. 99 f. Kolligs a. a. O. S. 437.

12) Planck, Kommentar zu § 960 Nr. 3 b Abs. 2.

wird; der freien Beweiswürdigung des Richters ist immerhin viel überlassen. Um nun aber eine möglichst einheitliche Auslegung zu gewährleisten, hat das Gesetz, wie auch für andere oft wiederkehrende Ausdrücke, deren Sinn von grundlegender Bedeutung ist, im § 121 erklärt, dass „unverzüglich“ gleichbedeutend ist mit „ohne schuldhaftes Zögern“ — nach Kenntnis —, also auf den § 961 angewandt: nachdem der Bienenvater das Ausfliegen erfährt[13]). Es ist demnach ein nach den Umständen des Falles zu bemessendes schleuniges Handeln erforderlich. Ein späteres Handeln ist nur dann wirksam, wenn die Verspätung nicht auf Fahrlässigkeit beruht[14]).

„Fahrlässig aber handelt derjenige, welcher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser acht lässt“ (§ 276 B.G.B.). Welches Maß von Sorgfalt der Verkehr fordert, kann nicht ein für allemal festgesetzt werden, vielmehr muss sich dies nach der Lage jedes einzelnen Falles richten. Für § 961 dürfte man wohl anderen Analoga folgend annehmen, dass die Sorgfalt „eines ordentlichen Imkers“ erforderlich und ausreichend ist. Falls also die Verfolgung wegen guter Gründe z. B. wegen einbrechender Dunkelheit, oder wichtigerer und dringender anderer Geschäfte nicht sofort begonnen oder wegen solcher Gründe nicht fortgesetzt wird, so geht das Eigentum am ausziehenden Schwarm nicht verloren[15]). Man dürfte demnach unterscheiden, ob der betr. Imker die Bienenzucht als einen Haupterwerbszweig oder, wie es wohl am meisten vorkommt, nur als Nebenbeschäftigung oder zum Vergnügen treibt. Im ersteren Fall ist anzunehmen, dass andere Beschäf-

13) Dernburg, „Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preussens“ (1898) S. 312.

14) Fischer & Henle, Handausgabe des B.G.B. Anm. 1 zu § 121.

15) Dernburg a. a. O.

tigungen hinter der den Bienen zu widmenden Tätigkeit zurückzustehen haben; im letzteren Fall dürften die Pflichten,[16]) die jemand z. B. als Pastor oder Lehrer hat, vorgehen.

Selbstverständlich ist nicht erforderlich, dass der Imker die zur Erhaltung des Eigentums nötige Verfolgung persönlich vornimmt, sondern er kann sich hierbei auch anderer bedienen; auch eine auftraglose Wahrnehmung seiner Interessen ist aus dem Gesichtspunkt der nützlichen Geschäftsführung ausreichend[17]).

Der zweite Verlustgrund des Eigentums am ausziehenden Bienenschwarm besteht in dem Aufgeben der Verfolgung; dass letzteres in der Absicht geschieht, auf das Eigentum zu verzichten, ist nicht erforderlich[18]), vielmehr genügt das tatsächliche Abstandnehmen von derselben[19]).

Andererseits wird aber als Verfolgung nicht bloss die kontinuierliche Nacheile, sondern jede Handlung zu betrachten sein, wodurch der Mutterstockbesitzer seine Absicht klar und sichtbar zu erkennen gegeben hat, dass er sein Recht auf den Schwarm nicht aufgebe[20]). Eine solche Absicht wird in unseren heutigen Verhältnissen entsprechenden Vorkehrungen z. B. in unverzüglichem Anschlag oder in einer Bekanntmachung bezw. Bitte um Wiedereinliefern in einem lokalen Anzeiger u.s.w. zu erblicken sein. Der Schwarm bleibt dann in unserem Eigentum, bis sich auch diese Art der Verfolgung als ergebnislos erwiesen hat[21]).

Auch diesen aus dem preussischen Landrecht[22])

16) Vergl. Schafgans in d. Rheinischen Bienenzeitung Jahrg. 1900 Nr. 1 S. 6 ff.

17) Planck a. a. O. Anm. 3 b zu § 960.

18) Vergl. oben S. 52 (Dereliktion).

19) Vergl. Protokolle (bei Mugdan, Materialien zum B.G.B. S. 655).

20) Beck a. a. O. S. 24.

21) Dernburg a. a. O. S. 310.

22) I, 9 § 124.

stammenden Verlustgrund wollte Bälz[23]) als völlig unbrauchbar verwerfen, weil die Entscheidung auf einen inneren Vorgang abgestellt sei. Dagegen wurde von ihm eine „gefundenen Sachen“ entsprechende Behandlung vorgeschlagen, der zufolge der Eigentümer spätestens am Tage nach dem Entfliehen des Schwarmes der Polizeibehörde eine von dieser zu bescheinigende Anzeige machen sollte. Erst, wenn der Eigentümer innerhalb einer Woche vom Tage der Anzeige an den Schwarm nicht wieder erlangt hätte, sollte das Eigentum an demselben endgültig erloschen sein. Durch eine derartige Bestimmung, die sich durch die Einrechnung der Bienen unter die Haustiere rechtfertigen lasse, werde ein Weg eingeschlagen, wie ihn schon der Straftarif der Kurhessischen Forststrafordnung von 1822 zeige, und hierdurch werde man sowohl dem Eigentümer als auch dem Fänger gerecht[24]).

Doch da das B.G.B. gerade in dem Punkte, der diesem Vorschlag als juristische Rechtfertigung dient, einen entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, so ist man diesem Verlangen ebenso wenig nachgekommen als dem einer Fristsetzung, wie eine solche trotz der Ablehnung der Motive[25]) Schneider[26]) im Jahre 1888 wünschte. Eine solche würde vielleicht zweckmässig und mit grösserer Einigkeit unter den Imkern selbst wahrscheinlich auch zu erreichen gewesen sein. Unter gewisser Anlehnung an den Fall der Nacheile[27]) (§ 859 Abs. 2 B.G.B.) ist man vielmehr zu den uns im § 961 vorliegenden Bestimmungen gelangt, so dass also dem

---

23) a. a. O. S. 100; siehe auch oben S. 52 Anm. 10.

24) Bälz a. a. O. S. 89, 103.

25) Vergl. oben S. 50.

26) Dessen Entwurf ist z. B. abgedruckt in der „Bienenpflege“ Jahrg. 1888 S. 180; vergl. Bälz a. a. O. S. 97.

27) Motive Bd. III, S. 373.

Eigentümer[28]) bezw. dem sonstigen Nutzungsberechtigten des Mutterstockes, als dessen Frucht der ausziehende Schwarm nach § 99 B.G.B. zu gelten hat, unter den oben geschilderten Voraussetzungen seine Rechte gewahrt bleiben, zu deren Realisierung ihm durch § 962 B.G.B. die in § 7 dieser Abhandlung näher darzustellenden besonderen Befugnisse eingeräumt sind.

Was die Beweislast, die wir oben (S. 52) schon gestreift haben, anbetrifft, so ist zusammenstellend das Folgende zu bemerken: derjenige, welcher die Herrenlosigkeit behauptet, hat nur darzutun, dass der Schwarm „die Freiheit“ wiedererlangt hat — also nicht, dass derjenige Zustand eingetreten ist, in welchem sich wilde Tiere — also auch der Bienenschwarm — ihrer Natur nach d. h. in „ihrer natürlichen Freiheit“ (aber bestritten) befinden. Der Eigentümer hat dagegen zum Nachweise der Fortdauer seines Eigentums die unverzügliche Verfolgung zu beweisen, während seinem Gegner wiederum der Gegenbeweis obliegt, dass der Eigentümer die Verfolgung aufgegeben hat[29]).

Werden die in § 961 B.G.B. angegebenen, vorstehend erläuterten Maßregeln vom Schwarmeigentümer nicht getroffen, oder verzichtet[30]) er gemäss § 959

28) Vergl. hierzu Matthiass a. a. O. Bd. II, S. 75 Anm. 3: Hiernach bestimmt sich die Frage, wer Eigentümer des ausgezogenen Schwarmes ist, nach den Vorschriften über den Erwerb an Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen (§§ 953 ff.). Nach diesen wird der Eigentümer der Muttersache, soweit er nicht durch andere Bezugsberechtigte (die in der Regel ebenfalls mit der Trennung Eigentümer der Früchte werden) ausgeschlossen ist, mit der irgendwie bewirkten Trennung von der Muttersache auch Eigentümer der Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, also nicht nur der natürlichen Früchte und nicht nur der wesentlichen, sondern auch der unwesentlichen Bestandteile. (Vergl. Roth a. a. O. S. 40/41: „Schwärme gehören dem Mutterstockbesitzer“.)

29) Planck a. a. O. Anm. 3b Abs. 2 zu § 960.

30) Vergl. oben S. 52.

B.G.B.[31]) auf sein Eigentum, so wird der ausgezogene Bienenschwarm herrenlos, für dessen Aneignung die

31) „Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt."

Zur Kundgabe des Verzichtswillens genügt eine beliebige Erklärung nur beim Aufgeben des mittelbaren Besitzes; hier wird eine dem unmittelbaren Besitzer gegenüber abzugebende Aufgebungserklärung genügen. Doch wird es sich in solchen Fällen in der Regel nicht um ein einseitiges Aufgeben des Eigentums, sondern um dessen Übertragung auf den mittelbaren Besitzer handeln. Im übrigen wird zur Kundgabe der Dereliktionsabsicht eine Betätigung durch Aufgeben der tatsächlichen Gewalt über die Sache verlangt (§ 856, Abs. 1 B.G.B.). Eine solche Betätigung würde z. B. darin liegen, dass man einen Bienenschwarm von sich wirft.

Hieran knüpft sich die überaus umfangreiche Frage: wann bezw. bis zu welchem Moment hat man überhaupt den Besitz 1) an den einzelnen ab- und zufliegenden Bienen eines Bienenstockes und 2) an dem ausziehenden Schwarm?

Darüber, dass man an den in seinen Bienenkörben befindlichen Bienen Besitz hat, dürften keine Zweifel bestehen, denn die Verhinderung in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt, als welche nach Bernhöft „Das Bürgerliche Recht" S. 494 die geistige Herrschaft, die der Mensch vermöge der Zähmung über die Tiere ausübt, anzusehen ist, ist eine ihrer Natur nach vorübergehende.

Nach § 856 B.G.B. wird der Besitz nicht nur durch Besitzdereliktion, sondern auch dadurch, dass der Besitzer die tatsächliche Gewalt „in anderer Weise verliert" — sog. „unfreiwilliger Besitzverlust" (Fischer u. Henle a. a. O. Anm. 4 zu § 856) — beendigt. Letzterer wird durch Abs. 2 des § 856 näher bestimmt, insofern gesagt ist, dass der Besitz durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt nicht beendigt wird. — Wann nun eine solche Verhinderung vorliegt, ist Tatfrage. Für 1) dürfte die Entscheidung die sein, dass man an den einzelnen Bienen durch deren Ab- und Zufliegen den Besitz nicht verliert; denn nach dem natürlichen Verlauf der Dinge kehren die Bienen wieder in ihre Wohnung zurück. Für 2) wird sie von den jeweiligen Umständen abhängen und im allgemeinen mit der Eigentumsfrage zusammenfallen, sodass man annehmen kann, dass der Eigentümer erst durch das Abstandnehmen von der Verfolgung bezw. von deren Fortsetzung zugleich mit seinem Eigentum auch den Besitz verliert (vergl. Motive III, S. 373).

allgemeinen Bestimmungen des § 958 B.G.B. zur Anwendung kommen. Demnach hat der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Schwarm betroffen wird, weder direkt ein vorzugsweises, geschweige denn ein ausschliessliches Aneignungsrecht, wie ihm ein solches sowohl in älteren als auch in neueren Gesetzen zugestanden war[32]). Vielmehr ist heutzutage jeder[33]) be-

---

Ist dieses Abstandnehmen ein absichtliches und freiwilliges, so liegt Besitzdereliktion vor, — ist es aber ein notgedrungenes, so ist unfreiwilliger Besitzverlust anzunehmen. Es ergibt sich also demnach, dass der seinen Schwarm verfolgende Eigentümer auch diesen in der Regel noch im Besitz hat; denn wenn er nicht von der Verfolgung ablässt, so ist nach dem gewöhnlichen Verlauf eines derartigen Wiedereinfangungsversuches wohl anzunehmen, dass dieser auch Erfolg hat, und dass demgemäss die „Verhinderung in der Ausübung der Gewalt" über den entflogenen Schwarm „eine ihrer Natur nach vorübergehende" ist.

32) Ein ausschliessliches Aneignungsrecht des Grundeigentümers enthielten z. B. das jütske Low III, cap. 40 § 2 Satz 1; Preussisches Landrecht I, 9 § 124; B.G.B. für Österreich § 384 a. E. u. a.

33) Aber nicht jeder ist fähig, dadurch Eigentum zu erwerben, da hierzu nicht nur die Besitzergreifung, sondern auch ein rechtlich relevanter Wille erforderlich ist, den nicht jeder hat, der fähig ist, einen Bienenschwarm einzufangen. So können die in § 104 B.G.B. genannten Personen für sich die Aneignung nicht rechtsgültig vornehmen, ja es bestehen Zweifel darüber, ob sie überhaupt Besitz erwerben können. Die Beantwortung ist keine speziell bienenrechtliche, sondern richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Während nun das frühere Recht und auch die erste Lesung des B.G.B. den Besitzwillen als Erfordernis zum Besitzerwerb aufstellte (Weyl, Vorträge Bd. II, S. 8), vergl. l. 3 § 1 D. de adquir. vel amittenda possessione 41, 2 „apiscimur possessionem corpore et animo" — ist vom Gesetzbuch die Frage, ob eine geschäftsunfähige Person dadurch, dass sie eine Sache an sich nimmt, sich in ihren Besitz setzt, nicht entschieden und infolgedessen sehr bestritten. Im Gegensatz zu Endemann (a. a. O. II, § 37), der sie verneint, ist Cosack (Das Bürgerliche Recht § 186) sowie Fischer und Henle (a. a. O. Anm. 5 Abs. 2 zu § 854) anderer Ansicht: „Der Geschäftsunfähige setzt sich in Besitz der Sache, insofern als er die tatsächliche Gewalt über sie erlangt, wobei ein Willensakt, jedenfalls ein rechtsgültiger, nicht erforderlich ist". Eine Entscheidung dieser Frage erfordert umfangreiche Unter-

rechtigt, einen herrenlosen Bienenschwarm einzufangen, an welchem er dadurch, dass er denselben in Eigenbesitz — d. h. zum Zwecke der Ausübung des Eigentums — nimmt, das Eigentum erwirbt (§ 958 mit § 872 B.G.B.); denn die Aneignung desselben ist weder gesetzlich d. h. durch Gesetz oder sonstige Rechtsnorm verboten, wie z. B. das unbefugte Ausnehmen der Eier oder Jungen von Federwild oder von Singvögeln [34]), noch wird durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt, welches z. B. für die Jagd und Fischerei gemäss Art. 69 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. von den Landesgesetzgebungen zu regeln ist und von diesen in verschiedener Weise geregelt ist.

Bei diesem im allgemeinen also freien Okkupationsrechte ist für das B.G.B. aber auch [35]) zu unterscheiden, ob das Grundstück, auf welchem der herrenlose Schwarm eingefangen werden soll, ein öffentliches, dem Gemeingebrauch des Publikums dienendes, oder ob es ein privates ist. Im ersteren Fall steht der Ausführung des freien Okkupationsrechtes nichts entgegen. Befindet sich der Schwarm dagegen auf einem Privatgrundstück, so hat der Eigentümer desselben, ebenso wie in früheren Rechten [36]), ein Prohibitionsrecht gegen denjenigen, der

---

suchungen, die hier zu weit führen würden. So viel dürfte jedoch feststehen, dass die zweite der angeführten Ansichten als herrschende zu betrachten ist, zumal sie nach dem Wortlaut des Gesetzes die nächstliegende ist, wenn auch die Entscheidung darüber, wann man sagen kann, man befinde sich tatsächlich in der Lage, die Gewalt über eine Sache auszuüben, nicht immer leicht sein wird (vergl. Wendt: „Besitz und Besitzschutz" im Archiv f. d. civilistische Praxis Bd. 74, S. 163). — Nach Bernhöft „Das Bürgerliche Recht" S. 494 wird die geistige Herrschaft, die der Mensch vermöge der Zähmung über die Tiere ausübt, mit Recht als tatsächliche Gewalt angesehen. (Vergl. oben S. 57 Anm. 31.)

34) Str.G.B. § 368 Nr. 11.

35) Vergl. oben § 3 S. 22.

36) Vergl. oben S. 25.

sein Grundstück betreten will und dadurch ein gewisses vorzugsweises Aneignungsrecht. Zwar behält derjenige, der den Besitz an dem Bienenschwarm — im Gegensatz zu den unter das Jagd- und Fischereirecht fallenden Tieren [37]) — ergriffen hat, das Eigentum desselben, selbst wenn er gegen den Willen des betr. Grundstückseigentümers oder mit Gewalt eingedrungen ist, aber der Grundeigentümer kann ihn ausweisen und gegen ihn possessorisch und negatorisch auf Verbot und Schadensersatz klagen [38]). Ja sogar straf- oder polizeirechtlich könnte sich der Schwarmfänger verantwortlich machen. So wäre es z. B. naheliegend, dass der einen Schwarm Verfolgende sich eines Hausfriedensbruches [39]) schuldig machte oder gegen den § 368 Nr. 9 Str.G.B. verstiesse. Ferner wäre auch eine Polizeiverordnung gültig, welche im Interesse des Feld- und Forstschutzes das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Fangens nicht jagdbarer Tiere von der schriftlichen Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des betr. Grundstückes abhängig macht und Zuwiderhandlungen mit Polizeistrafe bedroht [40]).

Kann auf diese Weise das freie Okkupationsrecht wesentlich beschränkt werden, so wird andererseits dem seinen Schwarm verfolgenden Imker, wie wir im folgenden sehen werden, eine weitgehende Einwirkung auf fremdes Eigentum gesetzlich gestattet.

---

37) Der Wilderer erwirbt nach dem B.G.B. an dem Wildergut weder für sich noch für den Jagdberechtigten Eigentum, da durch seine Besitzergreifung das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten verletzt wird. Hiermit ist die gemeinrechtliche Streitfrage erledigt. (Vergl. Fischer und Henle a. a. O. Anm. 9 zu § 958.)

38) Dernburg, Pandekten I, S. 481.

39) § 123 Str.G.B.

40) Jahrb. d. Kamm.-Ger. Bd. 14, S. 337.

§ 7.
Rechte zur Wahrung des Eigentums am Bienenschwarm. (§ 962 B.G.B.)

Nach den Protokollen[1]) ist der § 962 B.G.B.[2]), der die im folgenden näher zu untersuchenden Rechte enthält, ebenso wie die übrigen speziellen Vorschriften über Bienenschwärme, in sachlich unveränderter Weise nur mit geringen redaktionellen Abänderungen aus dem ersten Entwurf übernommen.

Vergleicht man ihn aber mit dem ihm entsprechenden § 907[3]) des ersten Entwurfes, so dürfte es fraglich sein, ob die Annahme der Motive[4]) [„dass die Vorschriften des § 962 (906), die ja nur unwesentlich von den den Motiven vorgelegenen abweichen sollen, sich auf einen besonderen Fall der Anwendbarkeit des § 867 beziehen, nämlich wenn die von dem fremden Grundstück abzuholende Sache ein Bienenschwarm sei und hierbei die Befugnisse des verfolgenden Eigentümers insoweit erweitert würden, als durch die Sachlage ge-

---

1) Bei Mugdan a. a. O. S. 655.

2) „Der Eigentümer des Bienenschwarmes darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen."

3) „Der Eigentümer eines ausgezogenen Bienenschwarmes kann bei dem Verfolgen des Schwarmes fremde Grundstücke betreten und den Schwarm, wo derselbe sich angelegt hat, einfangen.

„Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so kann der verfolgende Eigentümer zum Zwecke der Einfangung des Schwarmes die Wohnung öffnen, auch die Waben herausnehmen oder herausbrechen.

„Die Vorschriften des § 867 finden Anwendung."

4) Bd. III, S. 373.

boten sei, wenn der Zweck des Einfangens erreicht werden solle"], auch bei § 962 zu berücksichtigen ist?

Nimmt man dieses nicht an, so ist der § 962 in jeder Beziehung als Spezial- und Ausnahmevorschrift zu betrachten und enthält mehr als sein Wortlaut sagt und als auch nach den Protokollen[5]) seine Verfasser beabsichtigt haben.

Betrachtet man ihn dagegen mit dem § 867 B.G.B.[6]) zusammen, so ist auch die Voraussetzung des § 962, dass der Grundstücksbesitzer oder ein Anderer den Schwarm inzwischen noch nicht in Besitz genommen hat.

Ist dies geschehen, so darf der Schwarmeigentümer nach § 858 B.G.B. sich nicht seinerseits eigenmächtig in den Besitz setzen; denn selbst, wenn wir annehmen, dass der schwarmverfolgende Eigentümer noch im Besitze des Bienenschwarmes ist[7]) und letzterer ihm mittels verbotener Eigenmacht (§ 858 B.G.B.) weggenommen ist, so darf er ihn nur dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen (§ 859 Abs. 2); sonst stehen ihm nur die Mittel des § 861 zu. Hält er diese nicht inne, so übt er seinerseits verbotene Eigenmacht, gegen welche sich der Schwarmfänger mit Gewalt erwehren darf (§ 859 Abs. 1 B.G.B.). Daraus folgt, dass der Schwarmeigentümer, sofern er noch Besitzer des Schwarmes ist, die Wiedererlangung des Besitzes, mit Ausnahme des Falles des § 859 Abs. 2, nur im ordentlichen Rechtsstreite, unter Umständen durch einstweilige Verfügung, geltend machen kann. Fehlt es an verbotener Eigenmacht, so

---

5) Vergl. unten S. 64.

6) § 867 behandelt zwar nur den Abholungsanspruch des Besitzers der Sache, doch steht nach § 1005 dem Sacheigentümer derselbe Anspruch zu, ohne Rücksicht darauf, ob er im Besitze ist. (Vergl. Neumann zu § 1005.)

7) Vergl. oben § 6 Anm. 31 (S. 57/58).

erübrigt nur der Weg des § 1007 B.G.B.[8]) Daneben steht dem Schwarmverfolger als Eigentümer noch der Anspruch aus § 985 B.G.B. zu.

Ist andererseits der Schwarm inzwischen noch nicht in Besitz genommen worden, so könnte nach den Motiven angenommen werden, dass das Zutrittsrecht nicht als unbedingtes[9]), sondern nur nach Maßgabe des § 867 B.G.B. bestände. Denn da durch das Einfangen eines Bienenschwarmes meistens die Entstehung eines Schadens, z. B. an Bäumen oder Gemüsebeeten u. dergl. zu besorgen sein wird, so könnte der Besitzer des fremden Grundstückes die Gestattung der Aufsuchung und der Wegschaffung des Bienenschwarms verweigern, bis ihm Sicherheit z. B. durch Hinterlegung von Geld event. durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§ 232 B.G.B.) geleistet wäre. Diese Weigerung wäre jedoch dann unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden wäre, so dass der Schwarmeigentümer in diesem Falle mittels eines „Notangriffes“ gemäss § 229 B.G.B. den Widerstand des Grundstücksbesitzers zu beseitigen berechtigt wäre.

Da nun die Gefahr, dass durch die Weigerung des Grundstücksbesitzers das Einfangen des Schwarmes vereitelt oder wesentlich erschwert wird, wegen ihres kurzen Verweilens[10]) in der Regel nur bei solchen Schwärmen besteht, die sich erst zum Sammeln angelegt haben, so würde der Schwarmeigentümer, dessen

8) Fischer und Henle a. a. O. Anm. 2 zu § 861.

9) Biermann, Kommentar zu § 962: „Der Eigentümer des Schwarmes kann von dem Eigentümer des Grundstücks nicht bloss verlangen, dass dieser ihm das Betreten des Grundstücks gestatte, er darf ohne Erlaubnis in das Grundstück eindringen“; a. A.: Neumann zu § 962: „Ein Vorgehen des Verfolgenden ohne Gestattung des Grundstücksbesitzers ist nur unter den in § 229 bestimmten Voraussetzungen erlaubt“.

10) Bälz a. a. O. S. 110.

Schwarm sich bereits ausserhalb einer fremden unbesetzten Bienenwohnung angebaut hat, sich der Leistung einer vorherigen Sicherheit nicht entziehen können[11]).

Wenn diese Annahme[12]) auch nach dem ersten Entwurf gerechtfertigt war, so sprechen doch der Wortlaut des Gesetzes sowie die Verhandlungen in zweiter Lesung[13]) gegen dieselbe. Denn wenn in denselben auch einerseits gegen den Antrag — (die Verweisung auf den § 867 zu streichen) — geltend gemacht wurde, „eine derartige Verweisung lasse sich nicht entbehren, da doch zum Ausdruck gebracht werden müsse, dass der Schwarmeigentümer nicht berechtigt sein solle, den von ihm verfolgten Bienenschwarm eigenmächtig fortzunehmen, wenn ein Dritter in einer anderen als der in § 962 Satz 2 bezeichneten Weise in den Besitz desselben gelangt sei“[14]), so wurde doch andererseits hervorgehoben, „für den Antrag“ — d. h. also für den Fortfall der Verweisung auf den § 867 — „spreche der Umstand, dass die durch § 867 aufgestellte Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Fälle des § 962 nicht passe“.

Um diesem Bedenken Rechnung zu tragen, wurde eine „entsprechende Anwendung“ des § 867 vorgeschlagen und dabei der Annahme Ausdruck gegeben, „dass die Praxis alsdann schon von selbst dahin gelangen werde, die im § 867 ausgesprochene Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht für anwendbar zu erklären, da in den Fällen des § 962 regelmässig und naturgemäss Gefahr im Verzuge[15]) sei und dadurch

---

11) Dagegen Planck, Biermann, Dernburg.

12) Bälz a. a. O. S. 110/111.

13) Protokolle (bei Mugdan S. 655).

14) Vergl. oben S. 62.

15) Diese Annahme dürfte nach den obigen Ausführungen (Abs. 3 auf S. 63) nicht ausser Zweifel stehen.

die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung beseitigt würden."

Da man sich — wie es scheint — nicht einigen konnte, so erklärte der Antragsteller, die Besitzfrage ganz fallen lassen zu wollen. Trotzdem ist aber durch die endgültige Fassung des Gesetzes nicht diese, sondern nur die der Sicherheitsleistung beseitigt worden. Von einer völligen Klarstellung der Besitzfrage hat man Abstand genommen und sich mit der Bemerkung begnügt, dass das Wegnahmerecht des verfolgenden Schwarmeigentümers nicht bestehen solle, wenn die Bienen in einer anderen als der in § 962 Satz 2 bezeichneten Weise in Besitz genommen [16]) seien.

---

16) Im § 962 Satz 2 ist nicht gesagt, dass durch das Einziehen des Schwarmes in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung der Eigentümer dieser den Besitz an dem eingezogenen Schwarm erwirbt. Dies ist nur dann der Fall, wenn:

1. der Eigentümer der Wohnung sich auch im Besitz derselben befindet.

2. Wenn man annimmt, dass zum Besitzerwerb kein Willensakt erforderlich ist (vergl. oben S. 57/58 Note 31), sondern, dass es genügt, wenn die betreffende bewegliche Sache in einen von dem Erwerber beherrschten Raum (vergl. Fischer und Henle, Anm. 5 Abs. 2 § 854) gebracht wird. Die Protokolle stehen offenbar auf diesem als die herrschende Meinung zu bezeichnenden (vergl. oben S. 59 Note 33 a. E.) Standpunkt, sodass durch die Tatsache des Einziehens Besitz an dem Bienenschwarm erworben wird. Die Frage, in welches Rechtsverhältnis der Eigentümer der fremden Bienenwohnung zu dem einziehenden Schwarm versetzt wird, ist sowohl vom Gesetz wie von den Protokollen unberücksichtigt gelassen. Von letzteren ist nur noch angenommen, dass durch das Einziehen des Schwarmes Besitz erworben wird, mag nun der Eigentümer oder ein Anderer Besitzer der Bienenwohnung sein. Im Besitz muss diese aber stehen, denn andererseits könnte von einem Besitzerwerb am eingezogenen Schwarm nicht die Rede sein. Als regelmässigen Zustand darf man wohl den annehmen, dass der Eigentümer der fremden Bienenwohnung sich auch in dem Besitz derselben befindet, jedoch sind die Befugnisse des verfolgenden Schwarmeigentümers hiervon nicht abhängig. Er hat diese vielmehr jeder unbesetzten Bienen-

Hiernach dürfte unserer Auffassung nach der mit dem Gesetz nicht in Widerspruch stehende, von den Kommentatoren des B.G.B. nicht hervorgehobene Unterschied [17]), ob der Schwarm inzwischen schon in Besitz genommen ist oder nicht [18]), wie einen solchen unter Bezugnahme auf den ersten Entwurf ohne Zweifel mit Recht auch Bälz [19]) macht, nicht unberücksichtigt bleiben. Es leuchtet auch nicht ein, weshalb in dieser Beziehung für den Imker eine so weitgehende und dabei zur Erhaltung seines Eigentums nicht notwendige Ausnahme von dem alten Grundsatz: „beatus possessor", d. h. dass zunächst der Besitz zu schützen ist, gemacht werden sollte; denn für ihn sind in diesem Falle seine Rechte durch die Vorschriften des § 985 genugsam gewahrt.

Auch ist im § 962 nur gesagt, dass der Schwarmeigentümer fremde Grundstücke betreten darf, d. h. der Grundstücksbesitzer muss ihm die zur Erhaltung seines Eigentums notwendigen Schritte gestatten. Zur Erhaltung des Eigentums am ausgezogenen Bienenschwarm aber ist ein ungehindertes Aufsuchen und Einfangen des Schwarmes, auch aus fremden unbesetzten Bienenwohnungen, erforderlich, da andernfalls die Gefahr naheliegt, dass das Eigentum am Schwarm verloren geht oder dass dessen Erhaltung wesentlich erschwert wird. Ist aber der Schwarm

---

wohnung gegenüber, in welche sein Schwarm eingezogen ist, mag sie in fremdem Eigentum oder Besitz stehen oder nicht.

17) Schon für das römische Recht macht Busch a. a. O. S. 90 einen Unterschied, ob der Schwarm schon in Besitz genommen ist oder nicht. Er führt aus: „Nach römischem Recht hatte der Eigentümer des Mutterstockes das Recht, den von diesem abfliegenden Schwarm zu verfolgen, auf fremdem Gebiet einzufangen und von dem Eigentümer des letzteren, wenn ihm dieser zuvorgekommen wäre, so wie von jedem Dritten, zurückzufordern", also nicht abzunehmen.

18) Vergl. oben S. 62/63.

19) a. a. O. S. 110.

schon in anderer Weise als der in § 962 Abs. 2 bezeichneten in Besitz genommen, so besteht diese Gefahr nicht mehr, wenigstens nicht bei sachgemässer Behandlung von seiten des Besitzergreifers.

Wollte aber der Gesetzgeber dem Schwarmeigentümer ein prinzipales Selbsthilferecht geben, so wäre der Satz 2 des § 962 selbstverständlich und daher überflüssig.

Vielmehr stellen sich uns die in § 962 dem Schwarmeigentümer gewährten Befugnisse als zwei Ausnahmen von der allgemeinen Regel dar:

1) darf er bei der Verfolgung seines Schwarms fremde Grundstücke in jedem Falle, nicht nur wenn Gefahr im Verzuge ist, ohne Sicherheit stellen zu müssen, betreten und dort das Aufsuchen,[20]) das Einfangen[21]) und die Wegschaffung[22]) seines Schwarmes vornehmen, und
2) stehen ihm für den Fall, dass sein Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen ist, ausnahmsweise besondere Selbsthilfebefugnisse zu.

Zu 1) Es handelt sich hier nicht nur um ein bloss persönliches Recht, sondern um eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung, welche der innehabende Besitzer desjenigen Grundstücks erdulden muss, dessen Betreten durch eine zur Erhaltung des Eigentums am Schwarm

---

20) Das Recht zum Aufsuchen ist erloschen, wenn der Imker erfahren hat, wo sich sein Schwarm befindet.

21) Das Recht zum Einfangen besteht nicht mehr, wenn das Einfangen schon irgendwie geschehen ist.

22) Die Wegschaffung setzt Besitz voraus; bestehen hierüber Streitigkeiten, so lassen sich diese nur nach den Vorschriften über den Besitz schlichten, soweit nicht für diesen besonderen Fall besondere Bestimmungen gegeben sind.

geeignete Verfolgung geboten ist. Es kommt also nicht nur dasjenige Grundstück in Betracht, auf dem sich der Schwarm niedergelassen hat, sondern unter Umständen auch diesem benachbarte[23]).

Zur Ausübung dieses Rechtes ist nur derjenige berechtigt, dessen Eigentum an dem Schwarm zur Zeit der Verfolgung noch nicht (z. B. durch Dereliktion), insbesondere noch nicht nach § 961 erloschen ist. Daraus ergibt sich, dass der Grundstücksbesitzer jedem, der ihm gegenüber sein Eigentum oder sein Handeln für den Eigentümer nicht nachweisen kann, das Betreten seines Grundstücks verbieten darf. Da dieser Nachweis in der Regel schwer zu erbringen[24]) sein dürfte, so folgt daraus, dass tatsächlich der Grundstücksbesitzer in der Lage ist, zuerst und in den meisten Fällen das Einfangen des Bienenschwarmes vorzunehmen. Es ist also auch in diesem Fall, ähnlich wie oben[25]) dargestellt, dem Grundstücksbesitzer ein Prohibitionsrecht und durch dieses ein vorzugsweises Aneignungsrecht — oder vielmehr die tatsächliche Möglichkeit, die Okkupation zuerst auszuüben —, gegeben[26]), womit jedoch die Frage, ob er auch Eigentümer des

---

23) Planck a. a. O. Anm. zu § 962.

24) Nach dem Bericht der Reichstagskommission (S. 73) war wegen dieses praktisch schwer zu erbringenden Nachweises anstatt des Wortes „unverzüglich“ die Fristbestimmung (vergl. oben S. 50) „noch an demselben Tage“ beantragt, da der ausgezogene Schwarm am ersten Tage seines Ausziehens noch unter der Feststellung seiner Identität eingefangen werden könne, was später nicht mehr möglich sei. Diesem Antrage wurde jedoch nicht stattgegeben, da nach den Ausführungen des Regierungsvertreters die Festsetzung einer Frist für die Verfolgung des Schwarmes von Sachverständigen (nach Bälz a. a. O. S. 102 unter Vernachlässigung der Interessen der Imker) bekämpft war.

25) § 6 S. 59/60.

26) Pritzl a. a. O. S. 462; Kolligs a. a. O. S. 440.

eingefangenen Schwarmes geworden ist, nicht entschieden ist.

Obgleich nun durch diese Rechtsgestaltung das Verfolgungsrecht des Imkers aus Gründen der Praxis beschränkt ist, so erfreut sie sich doch, wie Kolligs[27]) ausführt, der Billigung der meisten Bienenzüchter, zumal diese, der Auffassung des preussischen Landrechts und anderer Rechtsquellen[28]) folgend, dem Eigentümer des Grund und Bodens sogar ein prinzipales, die Besitzergreifung Dritter ausschliessendes Vorrecht an dem auf seinem Grund und Boden befindlichen Schwarme wahren wollten.

Kann sich aber umgekehrt der Schwarmverfolger auch als Schwarmeigentümer legitimieren,[29]) so liegt in dem Betreten der in Frage kommenden fremden Grundstücke weder verbotene Eigenmacht (§ 858 Abs. 1 B.G.B.) noch ein rechtswidriger Angriff, gegen welchen dem Grundstückseigentümer Notwehr (§ 227 B.G.B.) gestattet wäre; vielmehr darf er hierbei von den ihm durch §§ 227—231, 904 B.G.B. gegebenen Rechten, vor deren Überschreitung er sich aber zu hüten hat, Gebrauch machen, und es ist derjenige, welcher den Eigentümer des Bienenschwarmes an dem Betreten etc. schuldhaft verhindert, nach § 823 Abs. 1 B.G.B. schadensersatzpflichtig[30]).

Zu 2). Der Grund zu den in Satz 2 § 862 gegebenen besonderen Selbsthilfebefugnissen, welche an einen besonderen Fall der Inbesitznahme durch einen Anderen als den Schwarmeigentümer geknüpft sind, dürfte

27) a. a. O. S. 440.

28) Vergl. oben § 6 Anm. 32 S. 58.

29) Nach Busch a. a. O. S. 100 ist der Nachweis, aus welchem Stock der Schwarm stammt, bisweilen leicht zu erbringen; s. d. Näheren dort.

30) Schafgans in der „Rheinischen Bienenzeitung" Jahrg. 1900 Nr. 1 S. 10/11; siehe auch die dortigen erläuternden Beispiele. Planck a. a. O. Anm. zu § 962.

in der von Imkern beobachteten Tatsache liegen, dass eingezogene Schwärme öfter wieder ihre Wohnungen verlassen[31]), wodurch die Erhaltung des Eigentums an denselben, wenn auch nicht unmöglich gemacht, so doch wesentlich erschwert werden könnte, und andererseits in der Stellungnahme des B.G.B., wonach dem Schwarmeigentümer möglichst weitgehende Befugnisse zur Erhaltung seines Eigentums zugestanden werden sollen.

Die Voraussetzungen zu diesem Selbsthilferecht sind dieselben wie die zu dem unter 1) erläuterten Recht.

Nach Kolligs[32]) geht dies in dem § 962, der im übrigen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den Bedürfnissen der Bienenzüchter entspräche, dem Eigentümer des ausgezogenen Schwarmes beigelegte Recht, die Waben herauszubrechen, zu weit, da durch diese Prozedur dem Eigentümer der Waben häufig ein Schaden zugefügt würde, welcher, da er durch Beweis schwer oder überhaupt nicht festzustellen sei und oft nur auf einem Affektionsinteresse beruhe, irraparabel sei.

Diese Bedenken sind kaum begründet, denn erstens dürfte der Eigentümer der unbesetzten Bienenwohnung das Einziehen eines fremden Schwarmes, z. B. durch Verstopfen des Flugloches meistens verhindern können und zweitens wird die Prozedur des Herausbrechens in der Regel nicht erforderlich sein, da bei Stöcken mit beweglichem Bau durch Abfegen der herausgenommenen Waben und bei Stöcken mit unbeweglichem Bau durch sog. Abtrommeln der Schwarm gewonnen werden kann. Ist aber das Herausbrechen der Waben nicht notwendig, was sich leicht durch ein sachverständiges Gutachten feststellen lassen dürfte, so ist der Schwarmeigentümer auch nicht dazu berechtigt; denn

31) Bälz a. a. O. S. 102/103.

32) a. a. O. S. 440.

ihm ist das Einwirken auf das fremde Eigentum nur insoweit gestattet, als der Zweck des Einfangens nicht anders erreicht werden kann. In streitigen Fällen wird es also auf ein Gutachten darüber ankommen, welche Befugnisse dem Schwarmeigentümer im einzelnen Fall zustehen.

Da nun aber die Sachverständigen auch auf die Schilderung des Tatbestandes durch den Eigentümer der Bienenwohnung, der doch wohl in der Regel zugegen sein wird, wenn sich ein fremder Imker auf seinem Bienenstande zu schaffen macht, Rücksicht nehmen werden, so dürfte es ihnen nicht schwer fallen, auf Grund der ihnen vorgelegten Tatsachen ein Gutachten abzugeben, aus dem in Übereinstimmung mit dem wirklichen Sachverhalt zur Genüge hervorgeht, ob das Herausbrechen der Waben in dem betreffenden Fall geboten war oder nicht. Ist aber der zur Duldung der fremden Einwirkung verpflichtete Standimker nicht anwesend, so wird in vielen Fällen ein Imkerknecht der Fassung des fremden Schwarmes beiwohnen, so dass dieser als sachverständiger Zeuge den Richter schon genügend unterstützen könnte. Es dürfte demnach die Wahrscheinlichkeit vorliegen, dass der betr. Schwarmfänger sich schon im höchst eigenen Interesse vor einer Überschreitung der Selbsthilfe, die ihn selbst dann, wenn er entschuldbarer Weise irrtümlich die Voraussetzungen derselben als vorliegend angenommen hatte, verantwortlich macht, hüten und nur dann die Waben herausbrechen wird, wenn eine solche Prozedur notwendig und damit ihm gestattet war.

Eine andere Frage ist die, wie es mit etwaigem Honig[33]), den die Bienen event. schon gesammelt haben, zu

33) Besondere Bestimmungen über Honig finden sich in der Glosse Nr. 11 zum Magdeburger Weichbild Art. 119: „Honig folget nicht den

halten ist? Zwar dürfte in der Praxis nur selten eine Veranlassung zur Entscheidung dieser juristisch nicht uninteressanten Frage vorliegen, da Voraussetzung[34]) des § 962 eine ohne schuldhaftes Zögern unternommene und nicht aufgegebene Verfolgung ist, sodass die Bienen meistens erst kurz vorher in die unbesetzte Bienenwohnung eingezogen sein werden und sich deshalb kein Produkt ihrer Tätigkeit vorfinden wird. Es ist aber auch denkbar, dass wie oben[35]) erwähnt, die Verfolgung mehrere Tage hindurch gedauert hat, ohne dass in Bezug auf die Verfolgung ein schuldhaftes Zögern vorliegt und dass die Bienen in dieser Zeit schon ein Produkt ihrer Arbeit hergestellt hätten. Etwaiger von den Bienen eingetragener Honig würde ebenso wie die von ihnen hergestellten Waben als Früchte derselben mit der Separation von dem Eigentümer des sie erzeugenden Bienenschwarmes zu Eigentum erworben werden. In diesem Falle dürfte also der Eigentümer des Bienenschwarmes die Wabe samt Honig herausnehmen und für sich behalten, ohne dafür eine besondere Entschädigung leisten zu müssen, denn dem Eigentümer der Bienenwohnung wäre dadurch kein Schaden entstanden, es wäre vielmehr nur lediglich der frühere Zustand wiederhergestellt.

Komplizierter scheint die Beantwortung der Frage zu sein, wenn es sich um Bienenkästen mit beweglichem Bau handelt, wie solche heutzutage vielfach im Gebrauch sind. Denn rücksichtlich des Umstandes, dass bei diesen die Waben leicht herausnehmbar sind, durch eine sog. Schleudermaschine ohne Veränderung

---

Bienen", sondern galt als unbestreitbares Eigentum des Grundherrn. (Busch a. a. O. S. 76, Menzel a. a. O. S. 28.)

34) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so sind die Bienen sowie ihr Produkt herrenlos, an dem der erste Okkupant Eigentum erwirbt.

35) § 6 S. 54.

des einen oder anderen Stoffes ihres Honiginhalts entleert werden und darauf wieder in die Bienenwohnung hineingehängt werden können, kann es geschehen, dass der in eine derartige, fertig hergerichtete Wohnung eingezogene Schwarm sofort mit dem Honigsammeln in die fremden Zellen beginnt. Die Frucht der Bienen, in diesem Falle nur der Honig, fällt mit ihrer Ausscheidung in das Eigentum des Schwarmeigentümers und wird gleichzeitig von einer fremden Sache eingeschlossen.

In welchem rechtlichen Verhältnis stehen nun der Honig und die Waben zu einander?

Man könnte vielleicht annehmen, es entstände eine neue einheitliche Sache — der Scheibenhonig —, deren wesentliche Bestandteile der Honig und die Waben ausmachen, sodass der Schwarmeigentümer und der Eigentümer der Waben nach § 947 B.G.B. Miteigentümer würden.

Diese Auffassung dürfte aber nicht zutreffend sein, denn der Honig und die Waben können von einander getrennt werden, ohne dass die eine oder die andere Sache zerstört oder in ihrem Wesen verändert wird (§ 93 B.G.B.); vielmehr liegen uns zwei selbständige Sachen vor, deren Trennung nicht mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist (§ 948 Abs. 2 B.G.B.).

Der Schwarmeigentümer hätte demnach in diesem Falle die Berechtigung, den Honig auszuschleudern und für sich zu behalten, die Waben müsste er zurückgeben und etwaigen an ihnen verursachten Schaden ersetzen.

Der dritte Satz des § 962 bezieht sich nicht nur auf Satz 2, sondern auf den ganzen Paragraphen und verpflichtet den Schwarmeigentümer nicht nur zum Ersatze des Schadens, welcher durch Betreten des fremden Grundstücks direkt verursacht wird, sondern auch desjenigen Schadens, der irgendwie mit den Vor-

kehrungen des Schwarmfängers im Kausalzusammenhange steht, wobei ein Verschulden — also weitergehend als § 823 B.G.B. — nicht Voraussetzung ist[36]) (vergl. § 249 B.G.B.).

Die dem verfolgenden Schwarmeigentümer zugestandenen Befugnisse sind also recht weitgehende. Er darf von ihnen Gebrauch machen, soweit sie zur Erhaltung seines Eigentums notwendig sind. Eine Grenze ist ihm von vornherein durch die allgemeinen Vorschriften (§ 226 B.G.B.) gesetzt, insofern seine Selbsthilfebefugnisse, wie überhaupt die Ausübung eines jeden Rechtes dann unzulässig sind, wenn sie nur den Zweck haben können, einem Anderen Schaden zuzufügen[37]).

Eine Entscheidung, inwieweit dies der Fall ist, dürfte meistens recht schwierig zu treffen sein, sodass der Richter auch hierbei hauptsächlich auf das Gutachten von Sachverständigen angewiesen sein wird.

§ 8.

Eigentumserwerb und -verlust durch Vermengung ausgezogener Bienenschwärme mehrerer Eigentümer

a) *infolge Vereinigung derselben zu einem Gesamtschwarm (§ 963 B.G.B.).*

Besondere Fälle des Eigentumserwerbes und -verlustes an ausgezogenen Bienenschwärmen verschiedener Eigentümer regeln die §§ 963 u. 964 B.G.B.

Von diesen bezieht sich der § 963[1]) auf die Ver-

---

36) Planck a. a. O. Anm. 3 zu § 962.

37) Vergl. schon l. 2 § 9 D. 39, 3; l. 1 § 12 D. 39, 3.

1) „Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme."

einigung[2]) solcher Schwärme ausserhalb einer bereits besetzten — also auch innerhalb einer unbesetzten Bienenwohnung[3]).

Im ersten Entwurf war die Fassung dieses Paragraphen im wesentlichen dieselbe[4]).

Nach den Protokollen[5]) wurden die Worte „bei dem Anlegen" infolge der Bemerkung Kolligs',[6]) dass die Vereinigung mehrerer ausgezogener Bienenschwärme nicht nur beim Anlegen, sondern auch beim Ausziehen erfolgen könne, gestrichen. Im übrigen sei, wie die Protokolle bemerken, eine sachliche Nachprüfung dieser Vorschriften durch die Kommission nicht erfolgt, weil sie sowohl im preussischen Landesökonomie-Kollegium als auch von der dritten Wanderversammlung des deutschen bienenwirtschaftlichen Vereins gebilligt seien.

Trotzdem sind diese Bestimmungen von Letocha und Kolligs übereinstimmend auf das schärfste getadelt und für unannehmbar erklärt worden. Eine eingehende Behandlung der Vorschläge und Bedenken dieser beiden Imkerjuristen findet sich bei Bälz[7]). Letzterer verlangt in der mit Letocha und Kolligs übereinstimmenden Annahme, dass eine Naturalteilung des Gesamtschwarmes möglich ist, seinerseits unter Verwerfung eines von

---

2) Dieser Fall ist vom römischen Recht unberücksichtigt gelassen; dagegen schon in deutschen Rechten erörtert. So im „Westerwolder Landrecht", sowie im „Jütsken Low" (Bälz a. a. O. S. 75).

3) H. O. Lehmann (Sachenrecht 1898 S. 97) bezieht diese Vorschrift nur auf fliegende Schwärme.

4) „Vereinigen sich mehrere ausgezogene Bienenschwärme verschiedener Eigentümer bei dem Anlegen, so erwerben diejenigen Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, an dem eingefangenen Gesamtschwarme das Miteigentum nach Bruchteilen; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme".

5) Bei Mugdan a. a. O. S. 655.

6) a. a. O. S. 441.

7) a. a. O. S. 112ff.

Schneider in seinem Entwurf § 7 [8]) gemachten gänzlich abweichenden Vorschlages eine präzisere Fassung des § 908 des Entwurfes (§ 963 B.G.B.).

Eine solche hat man jedoch, wie sich aus den Protokollen ergibt, nicht für geboten erachtet, vielmehr angenommen, die in der Kritik gegen § 908 (§ 963 B.G.B.) erhobenen Bedenken [9]) erledigten sich durch den Umstand, dass die Vorschriften des § 769 (§ 752 B.G.B.) bei demselben anzuwenden seien.

In dem § 963 soll Miteigentum infolge einer Vereinigung beweglicher Sachen — der Bienenschwärme — entstehen.

Unter dem Ausdruck „Vereinigung“ dürfte in der vorliegenden Anwendung nichts anderes als eine „Vermengung“ zu verstehen sein.

Berücksichtigt man dieses, so liegt es nahe, dass die über die Vermengung (§ 948 B.G.B.) gegebenen Grundsätze, soweit sie nicht durch den § 963 abgeändert werden, auch ohne ausdrückliche Verweisung anzuwenden sind. Die Bienenschwärme müssten sich also derartig miteinander vermengt haben, dass die Herstellung der den in Betracht kommenden Imkern zustehenden Rechtslagen durch reale Teilung nicht oder nur mit unverhältnismässig grosser Einbusse an dem Wert der vereinigten Schwärme oder nur unter übermässigem Aufwand von Kosten und Arbeit möglich ist.

Für diese Annahme spricht der Umstand, dass in den Motiven [10]) hervorgehoben wird, die Vorschrift des § 908 (§ 963 B.G.B.) beträfe einen besonderen Fall der Anwendbarkeit des § 892 (§ 948 B.G.B.), und die Randbemerkung hierzu, die unter Ausserachtlassung

8) eod. S. 116.

9) Vergl. Protokolle (bei Mugdan a. a. O. S. 655) oben Note 5.

10) a. a. O. S. 373.

der juristisch nicht bedeutsamen Unterscheidung zwischen „Vermischung und Vermengung“ ausdrücklich „Vermischung von Bienenschwärmen“ lautet. Auch die weiteren Ausführungen der Motive sprechen für die Richtigkeit dieser Annahme. Als einzige Ausnahme von § 948 B.G.B. wird nämlich hervorgehoben, dass sich die Anteile der verschiedenen Schwarmverfolger an dem eingefangenen Gesamtschwarm nicht nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben, sondern im Interesse einer sonst schwer zu lösenden Beweisfrage ein für allemal nach der Zahl der verfolgten Schwärme bestimmen sollen. Im übrigen müssten also die allgemeinen Grundsätze, die in § 948 gegeben sind, zur Anwendung kommen [11]). Angedeutet ist ferner in den Motiven, dass nichtverfolgte Schwärme, die sich möglicherweise mit anderen Schwärmen zu dem Gesamtschwarm oder mit einem solchen vereinigt hätten, auf die Bestimmung der Anteile keinen Einfluss haben.

Voraussetzung zur Entstehung des Miteigentums wäre demnach

nicht nur:

1) dass die den Gesamtschwarm bildenden einzelnen Schwärme, wenigstens ein Teil derselben, noch nicht herrenlos geworden sind, d. h. also, dass mindestens zwei Schwarmeigentümer bis zum Einfangen des Gesamtschwarmes die Verfolgung nicht aufgegeben haben;
2) dass der Gesamtschwarm eingefangen ist, d. h. also, dass die Besitzergreifung vollendet ist,

sondern auch:

3) dass die zusammengeflogenen Schwärme miteinander untrennbar vermischt oder vermengt sind, oder dass ihre Trennung nur mit unver-

11) Dagegen Dernburg, „Sachenrecht d. B.G.B.“ S. 313.

hältnismässigen Kosten verbunden sein würde (nach Maßgabe des § 948, vergl. oben S. 46).

Ist letzteres nicht der Fall, so hätte jeder der Beteiligten gegen denjenigen, der die Schwärme eingefangen hat, einen Anspruch auf Herausgabe seines bezw. seiner Schwärme [12]).

Ist die Trennung aber nicht oder nur unter unverhältnismässigen Kosten möglich, so müsste analog dem § 948 B.G.B. nur in diesem Fall Miteigentum nach Maßgabe des § 963 entstehen.

Diese Annahmen sind aber nur zum Teil mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar. Denn mögen auch die Motive den § 963 nur als einen besonderen Fall der Anwendbarkeit des § 948 bezeichnen, nach dem Gesetz genügt die Tatsache, [13]) dass sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt und vor der Vereinigung derselben die Verfolgung nicht aufgegeben haben, ausserhalb einer besetzten — wie innerhalb einer unbesetzten [13a]) — Bienenwohnung vereinigt haben, um Miteigentum am eingefangenen Gesamtschwarm eintreten zu lassen. Die Voraussetzungen des § 948 sind bei dieser Spezialvorschrift, als welche auch der § 963 anzusehen ist, unberücksichtigt gelassen. Die unter 1 und 2 (oben S. 77) angeführten Voraussetzungen sind demnach als zutreffend zu bezeichnen, dagegen die unter 3) aufgeführte nicht.

Gegen diese Auffassung spricht weder die Randbemerkung der Motive (es liegt wohl eine Vermischung bezw. Vermengung vor, aber in § 963 sind Voraussetz-

---

12) Dagegen Biermann im Kommentar zum Sachenrecht zu § 963.

13) Vergl. Biermann a. a. O.: Miteigentum entsteht auch dann, wenn die Aussonderung ohne unverhältnismässige Kosten möglich wäre (vergl. Kolligs a. a. O. S. 441).

13a) Vergl. oben S. 74/75.

ungen und Folgen dieses juristisch relevanten Ereignisses andere), noch der Umstand, dass die Motive den letzten Satz des § 963 als eine Ausnahme des § 947 bezeichnen; denn er ist auch ohne Beziehung auf § 947 gerechtfertigt und notwendig, da in der Regel bei der Bestimmung der Anteile der Miteigentümer nicht die Zahl, sondern der Wert der zum Miteigentum gewordenen Sachen maßgebend ist. Im übrigen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Miteigentümer nach §§ 1008 ff. B.G.B.

Da es sich nun beim Miteigentum um einen Fall der Gemeinschaft handelt, so sind ausserdem ergänzend §§ 741—758 B.G.B.[14]) anzuwenden, so dass im Zweifel — d. h., wenn die Zahl der verfolgten Schwärme sich nicht feststellen lässt — nach § 742 B.G.B. anzunehmen ist, dass den Teilhabern gleiche Anteile zustehen. Ferner folgt hieraus, dass nach § 749 B.G.B. jeder Teilhaber jederzeit die Aufhebung verlangen kann.

Hierbei käme abermals die Frage, ob Naturalteilung des Gesamtschwarmes möglich ist oder nicht, in Betracht.

Ist sie möglich, so ist zu entscheiden, ob die Miteigentümer in Ermangelung einer anderweitigen Einigung dieselbe nur verlangen können, wenn sie bezüglich des ganzen Gesamtschwarmes möglich, oder ob sie, wenn dieselbe nur bezüglich eines Teiles nach Maßgabe des § 752 B.G.B. möglich ist, dieselbe bezüglich dieses Teiles verlangen können?

Nimmt man das letztere an, so müsste man die Vorschriften des B.G.B. über Gemeinschaftsteilung folgendermaßen auslegen: nach § 752 soll die Aufhebung der Gemeinschaft möglichst durch Teilung in Natur und nur wenn eine solche völlig ausgeschlossen ist,

---

14) Vergl. Fischer u. Henle a. a. O. Anm. 3 zu § 1008.

nach § 753 durch einen nötigenfalls zu wiederholenden Verkauf erfolgen. Hieraus würde folgen, dass die Teilung in Natur zunächst in Betracht zu kommen hat und dass dieselbe soweit als tunlich vorzunehmen ist. Ist sie nun bezüglich eines Teiles des Gesamtschwarmes in der Weise möglich, das jeder Teilhaber dadurch einen seinem Anteil entsprechenden Teil erhalten kann, so ist die Naturalteilung des zerlegbaren Teiles des Gesamtschwarmes vorzunehmen und der Rest bleibt in dem bisherigen Miteigentumsverhältnis, bis dieses nach § 753 B.G.B. aufgehoben wird.

Nach Bälz[15]), der auch zwischen Möglichkeit und Unmöglichkeit der natürlichen Teilung unterscheidet und eine derartige Auslegung des Gesetzes annimmt, scheint den Verfassern des § 963 als Normalfall, der zur Erläuterung vorstehender Rechtssätze hier wiederholt zu werden verdient, der folgende vorgeschwebt zu haben:

A verfolgt seine zwei Schwärme, B seinen einen Schwarm; diese drei vereinigen sich miteinander und mit einem vierten nicht verfolgten — also herrenlosen — Schwarm. An diesem aus vier Schwärmen bestehenden eingefangenen Gesamtschwarm soll A zu $^2/_3$, B zu $^1/_3$ Miteigentümer werden. Die Naturalteilung ist nur bezüglich dreier Schwärme möglich und diese geschieht dadurch, das A zwei, B einen Schwarm erhält; an dem vierten Schwarm bleibt das Miteigentum für A zu $^2/_3$, für B zu $^1/_3$ bestehen[16]), bis es durch Verkauf und Teilung des Erlöses aufgehoben ist.

Eine derartige Teilung, die wohl gemäss einer

---

15) a. a. O. S. 113.

16) Anders Biermann (a. a. O. zu § 963), der fälschlich an dem hinzugekommenen herrenlosen Schwarm Miteigentum nach der Zahl der verfolgenden Eigentümer der übrigen Schwärme eintreten lassen will.

Vereinbarung der betr. Miteigentümer in der Praxis meistens vorgenommen werden wird, dürfte aber auf Grund des Gesetzes nicht verlangt werden können, da sich unserer Auffassung nach ein derartiger Anspruch nicht nach dem Gesetz konstruieren lässt. Eher könnte vielleicht die Teilung in Natur verlangt werden, wenn kein herrenloser Schwarm dabei ist. Doch auch in diesem Fall dürfte es auf eine Versteigerung nach § 753 B.G.B. ankommen, da einerseits die Schwärme nicht gleich gross sein werden und andererseits jede einzelne Biene im Miteigentum steht.

Letocha[17]) will dies Hindernis durch Ausfangen der Königinnen und gleichmässige Zuschüttung der Bienen beseitigen. Ob dies aber ohne Vermeidung des Wertes möglich ist, ist eine bienenwirtschaftliche Frage. Ist aber tatsächlich durch eine solche Manipulation eine den Vorschriften des § 752 B.G.B. entsprechende Naturalteilung möglich, so kann jeder Miteigentümer, gleichgültig ob herrenlose Schwärme in Mitleidenschaft gezogen werden oder nicht, eine solche verlangen. Ist aber eine solche nicht bezüglich des ganzen Gesamtschwarmes möglich, so bleibt nur der Weg des § 753 B.G.B.

Wenn man nun bedenkt, dass selbst die Ansicht der Imker, ob ein Gesamtschwarm sich teilen lässt oder nicht, keine einheitliche[18]) ist, so ist die alle Schwierigkeiten aufhebende Annahme der Protokolle[19]), eine Na-

17) Bei Bälz a. a. O. S. 114.

18) Nach Ansicht des Präsidenten der Wanderversammlungen deutscher, österreichischer und ungarischer Bienenwirte für Deutschland, Herrn Dr. Kühl, welcher die Liebenswürdigkeit hatte, den Verfasser über verschiedene bienenwirtschaftliche Fragen aufzuklären, lassen sich zwei zusammengeflogene Schwärme nicht trennen, es sei denn, dass man aufpasst und sofort nach der Vereinigung eine Königin herausgreift — tut man das nicht, so sticht die eine Königin die andere ab.

19) S. 655.

turalteilung sei ausgeschlossen, erklärlich und nicht unvereinbar mit unserer Auslegung des § 963, nämlich:

1) Die Entstehung des Miteigentums an den sich vereinigenden Schwärmen ist nicht von den Voraussetzungen des § 948 B.G.B. abhängig.
2) Für die Aufhebung des Miteigentums ist theoretisch die Anwendbarkeit des § 752 B.G.B. nicht ausgeschlossen; für die Praxis dürfte aber fast ausnahmslos nur der § 753 B.G.B. in Betracht kommen[20]), ohne dass es notwendig ist, im § 963 ausdrücklich auf diese Paragraphen zu verweisen. Denn ihre Anwendbarkeit folgt aus dem Ausdruck „Miteigentümer", so dass man den Protokollen[21]) beistimmen und den Wortlaut des § 963 für ausreichend erklären kann.

b) *Infolge Einzugs eines Bienenschwarmes in eine fremde besetzte Bienenwohnung. (§ 964 B.G.B.)*

Einfacher gestaltet sich die Rechtslage, wenn ein Bienenschwarm, gleichgültig ob er von seinem Eigentümer verfolgt ist oder nicht, in eine fremde besetzte Bienenwohnung einzieht.

In diesem Falle geht die Rechtslage des eingezogenen Schwarmes vollständig in derjenigen des die Bienenwohnung innehabenden Schwarmes auf, ohne dass dem früheren Eigentümer, abweichend von § 951 B.G.B., ein Anspruch nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zustände[22]).

Dass ein derartiger Anspruch nicht besteht, ist

---

20) Biermann a. a. O. zu § 963.
21) a. a. O.
22) Vergl. Biermann a. a. O. zu § 964.

allerdings im § 964 nicht direkt ausgedrückt; wie sich aber aus der Fassung dieses Paragraphen im ersten Entwurf, aus den Motiven und aus den Protokollen ergibt, ist diese Auffassung im Gegensatz zu O. H. Lehmann[23]), der den Eigentümer des besetzten Bienenstockes zum Ersatze seiner Bereicherung nach §§ 812, 818 B.G.B. verpflichten will, ohne Zweifel zutreffend.

Im ersten Entwurf folgte nämlich als Satz 3:

„Ein Anspruch wegen Bereicherung steht dem bisherigen Berechtigten gegen den neuen Eigentümer nicht zu."

Dieser Satz wurde, „obwohl er richtig sei als selbstverständlich gestrichen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil nach den von der Kommission zum Titel von der Bereicherung beschlossenen Bestimmungen nicht jede, sondern nur eine des rechtlichen Grundes entbehrende und deswegen ungerechtfertigte Bereicherung einen Ersatzanspruch begründe; eine vom Gesetz aber an einen bestimmten Tatbestand geknüpfte Eigentumsänderung sei, sofern nicht eine andere Absicht des Gesetzes erhelle, nicht eine des rechtlichen Grundes entbehrende, sondern eine vom Gesetz gebilligte Bereicherung. Doch nicht nur überflüssig sei der Satz, sondern sogar bedenklich, weil er die missverständliche Auffassung nahe lege, als sei eine vom Gesetz an einen Tatbestand geknüpfte Bereicherung als eine des rechtlichen Grundes entbehrende anzusehen, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt werde, während doch umgekehrt, die Herausgabe einer solchen Bereicherung nur dann gefordert werden könne, wenn dies im Gesetz bestimmt sei"[24]).

---

23) „Sachenrecht des B.G.B." S. 97 zu § 964: „Soweit eine Bereicherung eintritt, ist nach §§ 812, 818 diese zu ersetzen". (!)

24) Protokolle a. a. O. zu § 964.

Der Grund zu der Spezialvorschrift des § 964 ist ein rein wirtschaftlicher. Ein Zusammenhang etwa mit den Grundsätzen über Vermischung, Vermengung ist juristisch nicht konstruierbar. Der § 964 bildet vielmehr einen Gegensatz zu § 948 und eine Ausnahme des vorhergehenden § 963.

Aus den Motiven[25]) sind die Gründe ersichtlich, welche die Gesetzgeber zu dieser sich eines allgemeinen Beifalls der Imker erfreuenden Ausnahmebestimmung veranlasst haben: „Es handelt sich hierbei nämlich nicht um Schwärme im technischen Sinne, sondern um das ganze Volk eines Bienenstockes, um sogen. Not-, Hunger- oder Bettelschwärme, welche besonders im Frühjahr oder Herbst aus Mangel an Nahrung ausziehen, sich auf andere Stücke werfen und dort durch Abstechen Schaden verursachen."

Berücksichtigt man dies, sowie den Umstand, dass ein solches Benehmen der Bienen meistens auf schlechte Pflege und auf Vernachlässigung seitens des Bienenhalters zurückzuführen ist, so ist es nur recht und billig, dass dem Eigentümer des überfallenen Stockes durch die Bestimmung des § 964 eine — wenn bisweilen auch sehr geringe und zweifelhafte — Entschädigung ipso jure gewährt wird, zumal dadurch in durchgreifender Weise jeder mögliche Streit erledigt wird.

Zugleich dürfte aber durch diese Vorschrift eine Ausnahme von dem im § 10 zu erwähnenden § 833 B.G.B. gegeben sein, wobei ein Anklang an die alte noxae datio[26]) unverkennbar ist.

---

25) Bd. III S. 374.

26) unten § 10.

Anhang.

§ 9.

Nachbarrecht und Bienen.

Für wichtiger als die in §§ 961—964 enthaltenen Vorschriften werden von Bienenzüchtern[1]) die Bestimmungen über das Nachbarrecht, soweit diese auf Bienen Anwendung finden, angesehen.

Wie erwähnt[2]) enthielten alle dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches vorausgehenden Entwürfe eines Bienenrechtes detaillierte Bestimmungen über diese Materie.

Die Reichsgesetzgebung hat jedoch eine derartige Regelung grundsätzlich abgelehnt, sich mit der Aufstellung allgemeiner Vorschriften über das Nachbarrecht in §§ 903 ff. B.G.B., die auch auf Bienen Anwendung zu finden haben, begnügt und durch E.G. zu B.G.B. Art. 124 die nähere Regelung den Landesgesetzgebungen überlassen.

Diese haben nun, wie nach den oben[3]) erwähnten Ausführungen des Geheimen Ober-Regierungsrates Dr. Thiel für Preussen zu vermuten war, die Ordnung dieser Materie ihrerseits einer provinziellen Regelung überlassen, sodass die auf diese Weise entstandenen

---

1) Festschrift des Bienen- u. Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz (1899) S. 57.

2) Oben § 4.

3) § 4.

bezw. entstehenden Verordnungen, soweit sie nicht dem B.G.B. widersprechen, in erster Linie maßgebend sind.

Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen soll hier nicht unternommen werden, da eine solche ausserhalb der uns in vorliegender Abhandlung interessierenden Materie liegt. — Wir beschränken uns, gemäss der in § 1 dargelegten Absicht, auf eine Erwähnung der bei Bienen hauptsächlich in Betracht kommenden allgemeinen nachbarrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach diesem ist es dem Eigentümer zwar im allgemeinen gestattet, mit seinem Eigentum zu verfahren, wie er will (§ 903 B.G.B.)[4]), doch ist er im Interesse des menschlichen Zusammenlebens gewissen Modifikationen unterworfen. So ist einerseits die Ausübung des Eigentumsrechtes nach den allgemeinen Vorschriften des § 226 B.G.B.[5]) dann unzulässig, wenn sie nur den Zweck hat, anderen Schaden zuzufügen, und macht nach den speziellen Bestimmungen des § 826 B.G.B. schadensersatzpflichtig, wenn sie vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise ausgeübt wird und dadurch andere geschädigt werden.

Andererseits ist der Eigentümer eines Grundstückes nicht nur berechtigt, den Raum über und den Erdkörper unter der Oberfläche seines Grundstücks zu benutzen (§ 905), sondern er darf auch in gewisser Weise bei der Ausübung seines Rechtes auf fremde Grundstücke einwirken. Geschehen diese Einwirkungen nämlich in solcher Höhe oder Tiefe, dass der Eigentümer des darunter bezw. darüber befindlichen Grundstückes

4) Schon nach l. 55 D. de Div. Reg. 50, 17: „Nullus videtur dolo facere, qui suo jure utitur".

5) Oben § 7 S. 74.

6) Vergl. l. 8 § 6 D. si. serv. vind. 8, 5.

an der Ausschliessung kein Interesse hat (§ 905) (und hierfür ist nicht die Laune des Betreffenden, sondern das richterliche Ermessen ausschlaggebend) — oder sind die Einwirkungen derart, dass sie die Benutzung des fremden Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, oder werden sie schliesslich durch eine Benutzung herbeigeführt, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken der betr. Lage gewöhnlich ist (§ 906), so kann der unter den Einwirkungen Leidende dieselben nicht verbieten, sondern muss sie seinerseits als eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung ertragen.

Um den aus solchen Rechtsvorschriften leicht entstehenden Streitigkeiten wegen einmal bestehender Anlagen möglichst vorzubeugen, ist durch § 907 B.G.B. dem Eigentümer[7]) eines Grundstücks die Möglichkeit gegeben, die Herstellung oder Haltung solcher Anlagen auf dem Nachbargrundstück zu verhindern, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, dass ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung, deren Vorhandensein nach den §§ 903—906 B.G.B. zu beurteilen ist, auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt aber eine derartige Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so muss in jedem Falle erst abgewartet werden, ob die befürchtete unzulässige Einwirkung auch tatsächlich hervortritt.

---

7) Nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Nutzungsberechtigte des Grundstücks ist aktiv zur Anstellung der Klage aus § 907 wie aus § 906 legitimiert. Kläger hat die Einwirkung bezw. die Besorgnis der Einwirkung zu beweisen, während dem Beklagten der Nachweis obliegen wird, dass die Einwirkungen zulässig sind bezw. dass die Anlage mit Sicherheit keine unzulässigen Einwirkungen zur Folge haben wird. (cf. Planck a. a. O. zu §§ 906 u. 907); übereinstimmend Schafgans a. a. O. S. 8 im Gegensatz zu den dort Citierten.

Hierbei geniessen nach § 26 Gew.O. die sog. gewerblichen Anlagen, zu welchen Bienenstände wohl nicht zu zählen sind[8]), insofern eine Bevorzugung, als ihnen gegenüber niemals auf Einstellung des Betriebes, sondern höchstens auf Schadloshaltung geklagt werden kann.

Aus dem Vorstehenden und aus der Erwägung, dass ein Tierhaltungsrecht, welches doch auch die Bienen umfasst, als ein Ausfluss des Grundeigentumsrechtes anzusehen ist und als solches mit von dem § 903 B.G.B. betroffen wird, ergibt sich, dass es in der Regel einem jeden nach Maßgabe der allgemeinen nachbarrechtlichen Vorschriften erlaubt ist, auf seinem Grund und Boden Bienen zu halten, ohne dass dies, wie es z. B. im preussischen Landrecht[9]) geschehen ist, vom B.G.B. ausdrücklich hervorgehoben zu werden brauchte.

Dieselben Rechte[10]) wie dem Eigentümer des Grundstücks stehen auch dem Erbbauberechtigten, dem Grunddienstbarkeitsberechtigten sowie dem Niessbraucher zu, da diese Befugnisse aus dem Charakter ihrer Rechte entspringen. Die Befugnisse des obligatorisch Berechtigten richten sich lediglich nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse. So wird z. B. der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes regelmässig, der Mieter eines Hauses oder Zimmers nur mit Erlaubnis des Vermieters zum Halten der Bienen berechtigt sein, da er nur einen Anspruch auf Überlassung der Mietsache zum vertragsmässigen Gebrauch gegen den Vermieter hat.

Ob nun aber unter dem Ausdruck des Gesetzes im § 906 B.G.B. „und ähnliche Einwirkungen“ auch Be-

---

8) Neumann a. a. O. zu § 906.

9) I, 9 § 118.

10) Aber auch die gleichen Verpflichtungen, vergl. unten S. 91.

lästigungen [11]) durch Bienen, wie solche durch das Eindringen in fremde Grundstücke herbeigeführt werden könnten, und unter „Anlagen“ im § 907 auch die Errichtung von Bienenständen zu verstehen sind, darüber herrscht Streit.

So rechnet Neumann [12]) zu den Einwirkungen, die der Grundstückseigentümer unter den Voraussetzungen des § 906 B.G.B. erdulden muss, nur die mittelbaren Immissionen, welche er als „Imponderabilien“ bezeichnet, obgleich hierunter nach dem Sprachgebrauch alle diejenigen Einwirkungen zu verstehen sind, auf welche der § 906 zu beziehen ist [13]). Demnach wäre es nicht ausgeschlossen, dass man auch das Eindringen der Bienen als „Imponderabilien“ bezeichnen könnte. Die Bezeichnung aber, die nach den Motiven [14]) nur der Kürze wegen eingeführt ist, tut nichts zur Sache, denn sie ist keine feststehende [15]). Es bleibt vielmehr die Frage, ob die Einwirkung der Bienen auf fremde Grundstücke auch unter den § 906 B.G.B. fallen oder nicht? Neumann erwähnt ausdrücklich das Eindringen der Bienen als Beispiel einer Immission, die für den § 906 nicht in Betracht kommt, da deren Körper nicht z. B. wie Rauchpartikelchen etc. in der Luft suspendiert seien. Derartige Immissionen kann der beeinträchtigte Eigentümer, nach Neumanns Ansicht, nach § 1004 B.G.B. schlechthin verbieten. Nach den Motiven [16]) sind nun aber,

---

11) Nach Pufendorf (bei Busch a. a. O. S. 145) ist das Herumfliegen der Bienen auf fremdem Gebiet überhaupt nicht als eine Belästigung aufzufassen, sondern vom Nachbarn gleichsam als eine ihm obliegende Dienstbarkeit zu gestatten. Dagegen Leyser (bei Roth a. a. O. S. 47).

12) Handausgabe zum B.G.B. (2. Auflage) 1900 zu § 906.

13) Planck a. a. O. Anm. 2 Abs. 2 zu § 906.

14) Bd. III, S. 264.

15) Dernburg, Pandekten (5. Aufl.) Bd. I, S. 474 spricht nur von „Immissionen“ schlechthin.

16) Bd. III, S. 265.

wie auch aus dem Wortlaut des Gesetzes folgt, die Gegenstände, deren Eindringen das Gesetz hervorhebt, nur als die hauptsächlichsten Beispiele angeführt,[17]) während das Gesetz die weitere Entwickelung des leitenden Gedankens der Praxis überlassen wollte. Diese hat nun schon häufig[18]) Gelegenheit gehabt, sich mit der vorliegenden Frage zu beschäftigen und übereinstimmend dahin entschieden, dass zur Begründung der negatorischen Klage ein in ungewöhnlicher Menge stattfindendes Eindringen von Bienen gefordert werden müsse,[19]) wobei die von den Quellen für die Immission von Rauch erörterten Rechtsgrundsätze wegen der Gleichheit des maßgebenden Gesichtspunktes auch auf Bienen für anwendbar erklärt worden sind. Da nun der § 906 B.G.B. durch seine Fassung einer extensiven Interpretation nicht nur Raum lässt, sondern direkt zu einer solchen auffordert[20]), und wenn man bedenkt, dass auch die Bienen Körper von verhältnismässig geringem Volumen sind und ihre Abhaltung von fremden Grundstücken zwar nicht absolut unmöglich, aber doch nach der Beschaffenheit der Tiere, denen eine rationelle Pflege den Ausflug lassen muss, untunlich ist,[21]) so dürfte man mit dem Sinn des Gesetzes nicht in Widerspruch geraten, wenn man annimmt, dass unter „ähnlichen Einwirkungen“ auch das

---

17) Planck a. a. O.

18) Seufferts Archiv Bd. 33 Nr. 5 (handelt nur von Tauben), Bd. 47 Nr. 97. Entsch. d. RG. in Civils. Bd. 12, S. 173ff.

19) Seufferts Archiv Bd. 40, Nr. 183.

20) Wollte das Gesetz die Anwendbarkeit des § 906 auf sog. mittelbare Immissionen beschränken, so hätte es wohl statt des Ausdruckes „und ähnliche“ den Ausdruck „und andere derartige Einwirkungen“ gebraucht.

21) Pritzl a. a. O. S. 459.

Eindringen von Bienen[22]) und unter „Anlagen“ auch Bienenstände[23]) zu verstehen sind.

Die Frage, wann in dem Eindringen der Bienen in das fremde Grundstück eine unzulässige Einwirkung — d. h. eine wesentliche oder nach Lage der Grundstücke aussergewöhnliche Beeinträchtigung — zu erblicken ist, ist der freien richterlichen Beweiswürdigung überlassen. Hierbei dürfte die Lage der Grundstücke zunächst maßgebend sein, da eine Beeinträchtigung, die bei städtischen Grundstücken schon als eine „wesentliche“ bezeichnet werden muss, bei ländlichen noch als eine „unwesentliche“ anzusehen sein dürfte.

Stellt sich aber das Eindringen der Bienen als eine unzulässige Einwirkung dar, so steht dem Beeinträchtigten gegen den Störer, einerlei, ob er Eigentümer des Grundstückes, von welchem aus die Einwirkung erfolgt, ist oder nicht,[24]) eine Klage aus § 1004 B.G.B. auf Beseitigung der Störung und bei Besorgnis weiterer Störung auf Unterlassung zu[25]).

Ist es dem Bienenhalter nicht möglich, die durch seine Bienen hervorgerufenen Beeinträchtigungen durch Schutzwände und dergl. zu beseitigen, so kann von ihm Einschränkung oder Aufgabe seiner Bienenzucht verlangt werden.

§ 10.

Haftung des Bienenhalters; strafbare Handlungen in Bezug auf Bienen.

Von einschneidender, nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Bienenwirtschaft sind ferner die

22) Pritzl a. a. O.

23) Schafgans a. a. O. S. 7; Bälz a. a. O. S. 42/43.

24) Vergl. oben S. 88.

25) Neumann a. a. O. Nr. 2 u. 3 zu § 906.

nicht nur von dem gemeinen Recht, sondern auch von den früheren Entwürfen eines besonderen Bienenrechtes sowohl als auch von den Entwürfen des Reichszivilgesetzbuches selbst wesentlich abweichenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung des Tierhalters (§ 833 B.G.B.).

Nach den in Betracht kommenden Grundsätzen des gemeinen Rechtes, als welche die des römischen Rechts zu gelten haben, haftete der Bienenhalter zunächst nur, wenn ihn bei dem durch seine Bienen angerichteten Schaden selber ein Verschulden traf [1]). Ein solches konnte hauptsächlich darin liegen, dass er bei Aufstellung seiner Bienen böswillig oder fahrlässig die erforderlichen Abstände von Wegen oder Nachbargrundstücken nicht innegehalten oder die durch seine Eigenschaft als Imker gebotenen Vorsichtsmaßregeln bei der Pflege, beim Verladen oder Transportieren etc. der Bienen nicht beobachtet hatte.

In allen anderen Fällen, also wenn den Eigentümer der Bienen kein Verschulden traf, haftete er für den von seinen Bienen angerichteten Schaden nur dann, wenn die Bienen contra naturam sui generis geschädigt hatten [2]).

---

1) Und zwar aus dem ädilicischen Edikt (l. 40—42 D. de Aed. Ed. 21, 1) und aus der lex Aquilia. Ebenso setzte im allgemeinen das deutsche Recht ein Verschulden voraus. Spezielle Bestimmungen in: Lex Visigothorum VII A. 6. cap. 3; im Jütsken Low III Kap. 38 (Bälz a. a. O. S. 43 Anm. 6, S. 45, S. 77 ff.). Auch Haftung ohne Verschulden kam vor. (Vergl. das sog. Privatpfändungsrecht, welches sich noch am längsten bei den Gänsen erhalten hat.)

2) Wann dies Erfordernis vorliegt, dürfte gerade bei Bienen schwerer festzustellen gewesen sein als bei anderen Tieren. Diese Erwägungen mögen im gemeinen sächsischen Recht die Bestimmung veranlasst haben, nach welcher der Imker für jeden durch seine Bienen verursachten Schaden, auch den von ihm nicht verschuldeten, zu haften hatte; doch konnte er sich im letzteren Fall durch sofortige Überlassung

Von dieser Verpflichtung konnte er sich jedoch wieder dadurch befreien, dass er dem Geschädigten an Stelle jedes anderen Schadensersatzes das schädigende Tier zum Eigentum übergab (noxae datio).

Infolge der Schwierigkeit der Entscheidung, wann Bienen auf eine ihrer Gattung nicht gewöhnliche Weise geschadet haben, sowie der für Bienen unpraktischen noxae datio — da jede stechende Biene infolge des Stiches stirbt — herrschte unter den gemeinrechtlichen Rechtslehrern keine Einigkeit über die Frage, inwieweit der Imker für den durch seine Bienen angerichteten Schaden zu haften hätte [3]).

Auch während der Abfassung des B.G.B. hat man seine Ansichten geändert. So hatte nach dem ersten Entwurf der Tierhalter die Verpflichtung, Vorsichtsmaßregeln zu treffen, widrigenfalls er zu haften hatte. Diese Vorschriften wurden von der zweiten Kommission dahin abgeändert, dass nur der Halter eines Haustieres sich durch den Nachweis der erforderlichen Sorgfalt von der Haftung für den durch dieses angerichteten Schaden befreien konnte, der Halter anderer Tiere aber schlechthin zu haften hatte.

Indem letztere Grundsätze auch auf Haustiere ausgedehnt sind, ist nach § 833 B.G.B. lediglich die Tatsache entscheidend, dass jemand dauernd ein Tier benutzt oder nutzt und für das Tier sorgt — also ohne dass er dessen Eigentümer zu sein braucht —, und dass ein Schaden entstanden ist, der nach den Grundsätzen über den Kausalzusammenhang als durch das Tier — nicht durch einen Menschen vermittels des

---

der schadenden Bienen von seiner Verbindlichkeit befreien (Busch a. a. O. S. 574; Bälz a. a. O. S. 78; Biener: „Disputatio iuris Rom. et Germ. de apibus“ [1773] § 30).

3) Kolligs im bienenwirtschaftl. Centralblatt Jahrg. 1894, S. 258 ff.

Tieres[4]) — verursacht anzusehen ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Halters genügend, um ihn haftbar zu machen[4a]).

Gemildert ist diese strenge Haftpflicht des Tierhalters in gewisser Weise einerseits durch den § 254 B.G.B. Denn hat z. B. der Verletzte das Tier gereizt oder unbefugt[5]) ein Gebäude oder ein Gehöft betreten, obschon er wusste oder wissen musste[6]), dass er es nicht betreten durfte, oder hat er eine Warnung nicht beobachtet, die er hätte beachten müssen, und hat er den dadurch oder dabei entstehenden Schaden selbst mit verursacht, oder ist unter Mitwirkung der seiner Obhut unterstehenden Tiere ein gegenseitiger Schaden entstanden, so ist zur Festsetzung des Schadensersatzes zu untersuchen, von wem vorwiegend der Schaden verursacht worden ist; denn die Bestimmung[7]) des § 254 B.G.B. umfasst nicht nur den Vorsatz und die Fahrlässigkeit, sondern sie gilt auch für unerlaubte Handlungen und andere Fälle der Ersatzverbindlichkeit, wie z. B. auch für den Fall des § 833 B.G.B.

Andererseits haftet er für den Schaden, den sein Tier angerichtet hat, nicht allein, sondern nur als Gesamtschuldner mit demjenigen zusammen, welcher die Führung der Aufsicht — z. B. als Imkerknecht oder Bienenmeister — durch Vertrag übernommen hat, wenn der Imkerknecht oder dergl. nicht nachweisen kann, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet

4) cf. Neumann a. a. O. zu § 833; Planck a. a. O. zu § 833.

4a) Vergl. Strauss i. d. Deutschen Juristen-Zeitung, VIII. Jahrgang, Nr. 15, Berlin, 1. April 1903 S. 367.

5) Z. B. unter Ausserachtlassung des § 368 Nr. 9 Str.G.B. (Neumann a. a. O. Note 4 zu § 833).

6) d. h. in Bezug auf das Nichtwissen muss dem Betreffenden der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden können. (Vergl. Entsch. d. R.G. Bd. 21 Nr. 27 S. 164.)

7) Fischer und Henle a. a. O. zu § 254.

hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (§ 834 mit § 840 B.G.B.).

Für den Ersatz des Schadens, der durch den Grundgedanken des Gesetzes, dass derjenige, welcher ein Tier hält, auch das Risiko für die Gefahren, welche durch das Tier für die Allgemeinheit herbeigeführt werden, übernehmen muss, motiviert wird[8]), gelten die Grundsätze der §§ 249 ff., 842 ff. B.G.B., so dass der Umfang desselben unter Umständen sehr bedeutend sein, ja die ganze Existenz eines Imkers vernichten kann.

Dass die Imker sich dieser durch das B.G.B. erhöhten Gefahr ihres Betriebes wohl bewusst sind, beweist der Umstand, dass mehr wie früher von der Einrichtung einer Haftpflichtversicherung Gebrauch gemacht wird.

Doch nicht allein civilrechtlich, sondern auch strafrechtlich kann sich der Imker als solcher verantwortlich machen.

So liegt der Gedanke einer fahrlässigen Körperverletzung nach §§ 230, 231 Str.G.B. mittels Bienen nahe, zumal derjenige, welcher Bienen hält, zu einer besonderen Aufmerksamkeit verpflichtet sein dürfte, so dass er nach § 231 Str.G.B. noch einer erhöhten Strafe gewärtig sein könnte.

Andererseits sind seine Bienen zwar nicht wie im Stadt- und Landrecht Ruprechts von Freysing, im sächsischen Recht[9]), im Westerwolder Landrecht[10]), nach welchem der Bienendiebstahl mit dem Tode bestraft wurde, in erhöhtem Maße, wohl aber wie jede andere

---

8) Planck a. a. O. zu § 833 S. 628.
9) Menzel a. a. O. S. 45.
10) Bälz a. a. O. S. 80.

Sache sowohl durch das Civil-[11]) als auch durch das Strafrecht[12]) geschützt.

Hierbei dürfte aber in Übereinstimmung mit den älteren Rechten z. B. Lex Aquilia[13]), Lex Salica[14]), sowie mit allen speziellen Entwürfen, im allgemeinen nur eine gewisse Menge von Bienen in Betracht kommen, da einerseits dem Imker durch die Beschädigung oder Tötung einer einzelnen Biene in der Regel kein Schaden entsteht und andererseits ein Rechtsschutz jeder einzelnen Biene nicht nur der Verkehrsauffassung widerspräche, sondern vor allen Dingen wegen der praktischen Unmöglichkeit der Durchführung irrelevant wäre. Trotzdem dürfte es aber nicht ausgeschlossen sein, dass ausnahmsweise eine einzige Biene — nämlich wenn dies eine Königin ist — in Betracht kommt und mehrere Bienen unberücksichtigt bleiben. Denn Zahlen sind hierbei überhaupt nicht maßgebend, da es nicht darauf ankommen kann, wieviel Bienen getötet usw. sind, sondern welchen Verlust der Bienenwirt dadurch erlitten hat[15]).

Vorstehende Betrachtungen zeigen, dass für die auf Bienen bezüglichen Rechtsverhältnisse bedeutend mehr gesetzliche Bestimmungen als die in §§ 961—964 B.G.B. enthaltenen in Betracht kommen und dass das Bürgerliche Gesetzbuch zwar nicht allen an dasselbe

---

11) § 823 B.G.B.

12) Z. B. § 803 Str.G.B. (Sachbeschädigung).

13) In beiden in Betracht kommenden Quellenstellen (l. 27 § 12 D. ad leg. Aquil. u. l. 49 pr. D. eod.) ist nur von „apes“ die Rede.

14) tit. IX c. 1 § 4 Si quis unum vas apium — (Busch a. a. O. S. 51 Anm.).

15) Urteil des Oberlandesgerichts in „H“ (abgedruckt im bienenwirtschaftlichen Centralblatt Jahrg. 1882 S. 90).

von den Bieneninteressenten gestellten Anforderungen beziehungsweise Erwartungen gerecht geworden ist, aber immerhin — wenigstens für den Erwerb und Verlust des Eigentums am Bienenschwarm — einen einheitlichen Rechtsboden geschaffen hat, dessen Gestaltung die betreffenden wirtschaftlichen Kreise sowie die Juristen im allgemeinen mit Freuden begrüssen können.

Andererseits sehen wir, dass manche Kontroverse bisher noch ungelöst geblieben und manche neue durch das Bürgerliche Gesetzbuch wachgerufen ist.

Welche Fülle interessanter Rechtsfragen tritt uns beim Studium des Bienenrechts entgegen und wie häufig wird hier Gelegenheit zur Anstellung juristischer Untersuchungen geboten!

Soviel bekannt, ist bisher von anderer Seite keine ausführliche Abhandlung über die hier in Frage stehenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der juristischen Literatur erschienen. Diejenigen Schriften, welche auf diesem Gebiete vorliegen, befassen sich nur mit einzelnen Fragen des Bienenrechts.